

Planfeststellung

für die Errichtung und den Betrieb einer Gashochdruckleitung
zum Anschluss des Gasturbinenkraftwerkes Leipheim

von Flur Nr. 1764/17, Gemarkung Leipheim,

nach

Flur Nr. 666, Gemarkung Rieden a. d. Kötz,



vom 28. Juni 2019

Geschäftszeichen

RvS-SG21-3321.1-79/4



A.	Entscheidung	3
I.	Festlegung des Planes	3
II.	Gegenstand der Planfeststellung	3
III.	Planunterlagen	4
IV.	Zusagen der Vorhabenträgerin	6
V.	Nebenbestimmungen	7
1.	Naturschutz	7
2.	Bodenschutz / Abfallentsorgung / Kampfmittel	9
3.	Gewässerschutz	11
4.	Denkmalschutz	14
5.	Energiewirtschaftsrecht und Gashochdruckleitungsverordnung	14
VI.	Entscheidung über Einwendungen und Forderungen	15
VII.	Kostenentscheidung	15
B.	Begründung	16
I.	Sachverhalt	16
1.	Beschreibung des Vorhabens	16
2.	Verfahren	18
2.1.	Raumordnungsverfahren	18
2.2.	UVP-Vorprüfung	18
2.3.	Antrag auf Planfeststellung	19
2.4.	Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit	19
2.5.	Erörterungstermin	20
2.6.	Tektur	20
II.	Entscheidungsgründe	20
1.	Zulässigkeit und Bedeutung der Planfeststellung	20
1.1.	Zulässigkeit der Planfeststellung	20
1.2.	Bedeutung der Planfeststellung	21
2.	Verfahrensrechtliche Anforderungen	21
2.1.	Zuständigkeit	21
2.2.	Verfahren	21
2.3.	Umweltverträglichkeitsprüfung	21
2.3.1.	Erforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung	22
2.3.2.	Umfang und Ablauf der Umweltverträglichkeitsprüfung	23
2.3.3.	Zusammenfassende Darstellung	23
2.3.3.1.	Umweltauswirkungen des Vorhabens	24
2.3.3.2.	Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen	28
2.3.3.3.	Maßnahmen, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen	31
2.3.3.4.	Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft	36

2.3.4.	Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen	37
3.	Materiell-rechtliche Beurteilung	42
3.1.	Planrechtfertigung	42
3.2.	Planungsleitsätze	44
3.2.1.	Öffentliche Sicherheit	44
3.2.2.	Ziele der Raumordnung.....	48
3.2.3.	Immissionsschutz.....	49
3.2.4.	Naturschutz.....	50
3.2.4.1.	Eingriffsregelung.....	51
3.2.4.2.	Artenschutz.....	52
3.2.4.3.	Biotopschutz	55
3.2.4.4.	Überwachungsmaßnahmen, weitere Festsetzungen.....	56
3.2.5.	Gewässerschutz.....	56
3.2.6.	Straßen- und Luftverkehr	60
3.2.7.	Versorgungseinrichtungen / sonstige Leitungen	63
3.2.8.	Waldrecht.....	76
3.2.9.	Baurecht	77
3.3.	Abwägung.....	77
3.3.1.	Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung	79
3.3.2.	Planungsalternativen.....	79
3.3.2.1.	Nulllösung	80
3.3.2.2.	Großräumige Trassenalternativen.....	81
3.3.2.3.	Kleinräumige Trassenalternativen.....	82
3.3.2.4.	Verfahrensgegenständliche Trasse.....	84
3.3.3.	Kommunale Belange.....	85
3.3.4.	Belange der öffentlichen Sicherheit.....	87
3.3.5.	Belange des Immissionsschutzes	87
3.3.6.	Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege	87
3.3.7.	Belange des Bodenschutzes und der Abfallentsorgung; Umgang mit Kampfmitteln	88
3.3.8.	Belange der Landwirtschaft.....	92
3.3.9.	Belange der Forstwirtschaft.....	97
3.3.10.	Belange des Denkmalschutzes	97
3.3.11.	Belange der Wasserwirtschaft.....	99
3.3.12.	Eingriff in das Eigentum / Beeinträchtigung Rechte Dritter	99
3.3.13.	Private Einwendungen	101
4.	Kostenentscheidung.....	103

RvS-SG21-3321.1-79/4

Errichtung und Betrieb einer Gashochdruckleitung zum Anschluss des Gasturbinenkraftwerkes Leipheim an das Gastransportnetz der bayernets GmbH von Flur Nr. 1764/17, Gemarkung Leipheim, nach Flur Nr. 666, Gemarkung Rieden a. d. Kötz

Die Regierung von Schwaben erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Entscheidung

I. Festlegung des Planes

1. Der Plan der Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG (Vorhabenträgerin) für die Errichtung und den Betrieb einer Gashochdruckleitung zum Anschluss des Gasturbinenkraftwerkes Leipheim von Fl.-Nr. 1764/17, Gemarkung Leipheim, nach Fl.-Nr. 666, Gemarkung Rieden a. d. Kötz, einschließlich der damit verbundenen Nebeneinrichtungen in Gestalt der nachfolgend aufgeführten Planunterlagen, Verzeichnisse, Maßgaben und Nebenbestimmungen wird

f e s t g e s t e l l t .

2. Die Planfeststellung schließt die für das Vorhaben erforderlichen anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Planfeststellungen ein. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

II. Gegenstand der Planfeststellung

Gegenstand der Planfeststellung ist der Anschluss des noch zu errichtenden Gasturbinenkraftwerkes Leipheim an das Gastransportnetz der bayernets GmbH. Das Vorhaben nimmt seinen Ausgangspunkt am Kraftwerk auf der Fl.-Nr. 1764/17 Gemarkung Leipheim (Übergabepunkt). Die ca. 6,2 km lange Erdgasleitung wird in meist südlicher Richtung bis zur CEL- Gashochdruckleitung der bayernets GmbH nördlich von Rieden an der Kötz auf dem Grundstück Fl.-Nr. 666 Gemarkung

kung Rieden an der Kötz geführt. Weiterhin Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens sind die Errichtung je einer Molchstation auf dem Kraftwerksgelände sowie am Endpunkt der Leitung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 666 Gemarkung Rieden an der Kötz. Zudem wurde die Einrichtung eines Rohrlagerplatzes für die Zeit der Bauphase beantragt. Dieser soll auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1245, Gemarkung Großkötz, errichtet werden.

Parallel zu diesem Planfeststellungsverfahren wird bei der Regierung von Schwaben ein weiteres Planfeststellungsverfahren geführt (Gz.: RvS-SG21-3321.1-80), das den Stromanschluss des Gasturbinenkraftwerkes Leipheim an das 380-kV-Höchstspannungsübertragungsnetz der Amprion GmbH in Kombination durch Erdkabel und Freileitung zum Gegenstand hat. Die verfahrensgegenständliche Gasleitung und das beantragte 380-kV-Erdkabel werden auf einer Länge von ca. 2,5 km bis zum Erreichen der Schaltanlage und dem Wechsel auf die Freileitung weitgehend parallel geführt.

III. Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

1. 1 Übersichtsplan im Maßstab 1:10.000 (Teil A Nr. 2.1 der Antragsunterlagen)
2. 1 Luftbildplan im Maßstab 1:10.000 (Teil A Nr. 2.2 der Antragsunterlagen)
3. 4 Regelquerschnitte Tektur im Maßstab 1:100: freie Feldflur (Blatt A.3.1.1), Wald (Blatt A.3.1.2), freie Feldflur parallel FBG (Blatt A.3.1.3), gemeinsamer Arbeitsstreifen freie Feldflur (Blatt A.3.1.4) (Teil A Nr. 3.1 der Antragsunterlagen)
4. 5 Kreuzungsdetailpläne: Grabenprofil Tektur im Maßstab 1:20 (Blatt A.3.2.1), offene Straßenkreuzung im Maßstab 1:20 (Blatt A.3.2.2), offene Gewässerkreuzung Tektur im Maßstab 1:50 (Blatt A.3.2.3), Bohrpressverfahren im Maßstab 1:50 (Blatt A.3.2.4), Unterkreuzung Fremdleitung im Maßstab 1:50 (Blatt A.3.2.5) (Teil A Nr. 3.2 der Antragsunterlagen)
5. 12 Lagepläne im Maßstab 1:1.000: Blatt A 4.1, Blatt A 4.2, Blatt A 4.3, Blatt A 4.4, Blatt A 4.5, Blatt A 4.6, Blatt A 4.7, Blatt A 4.8 (Tektur), Blatt A 4.9 (Tektur), Blatt A 4.10, Blatt A 4.11, Blatt A 4.12 (Teil A Nr. 4 der Antragsunterlagen)

6. 12 Profilpläne im Längenmaßstab 1:1.000 und Höhenmaßstab 1:500: Blatt A 5.1.1, Blatt A 5.1.2 (Tektur), Blatt A 5.1.3 (Tektur), Blatt A 5.1.4 (Tektur), Blatt A 5.1.5 (Tektur), Blatt A 5.1.6 (Tektur), Blatt A 5.1.7 (Tektur), Blatt A 5.1.8 (Tektur), Blatt A 5.1.9 (Tektur), Blatt A 5.1.10 (Tektur), Blatt A 5.1.11 (Tektur), Blatt A 5.1.12 (Tektur) (Teil A Nr. 5.1 der Antragsunterlagen)
7. 4 Kreuzungsdetailpläne im Maßstab 1:1.000 und 1:100 (Blatt A 5.2.2: Maßstab 1:1000 und Maßstab 1:200/100): Blatt A 5.2.1 (Tektur), Blatt A 5.2.2 (Tektur), Blatt A 5.2.3 (Tektur), Blatt A 5.2.4 (Tektur) (Teil A Nr. 5.2 der Antragsunterlagen)
8. 1 Kreuzungsverzeichnis (Teil A Nr. 6.2 der Antragsunterlagen)
9. 1 Grundstücksverzeichnis (Teil A Nr. 8.2.1, Nr. 8.2.2, Nr. 8.2.3, Nr. 8.2.4 der Antragsunterlagen)
10. 12 Rechtserwerbspläne im Maßstab 1:1000: Blatt A 9.1, Blatt A 9.2, Blatt A 9.3, Blatt A 9.4, Blatt A 9.5, Blatt A 9.6, Blatt A 9.7, Blatt A 9.8 (Tektur), Blatt A 9.9 (Tektur), Blatt A 9.10, Blatt A 9.11, Blatt A 9.12 (Teil A Nr. 9 der Antragsunterlagen)
11. 2 Lagepläne Molchstationen im Maßstab 1:100: Blatt A 11.1 und Blatt A 11.2 (Teil A Nr. 11 der Antragsunterlagen)
12. 1 Textteil des landschaftspflegerischen Begleitplans Tektur (Teil B Nr. 2 der Antragsunterlagen)
13. 1 Anlage zum landschaftspflegerischen Begleitplan „Darstellung der Konfliktbereiche“ im Maßstab 1:7.000 Tektur (Teil B Nr. 2 der Antragsunterlagen)
14. 1 Anlage zum landschaftspflegerischen Begleitplan „Schutz- und Rekultivierungsmaßnahmen am Bubesheimer Bach“ im Maßstab 1:20.000, 1:500 und 1:200 (Teil B Nr. 2 der Antragsunterlagen)
15. 1 Anlage zum landschaftspflegerischen Begleitplan „Grünplanung und Kompensationsflächen der Molchstation“ im Maßstab 1:750, 1:1.000 und 1:45.000 Tektur (Teil B Nr. 2 der Antragsunterlagen)
16. 1 Anlage zum landschaftspflegerischen Begleitplan „Rechtserwerbsplan Gasanschlussleitung Kompensationsflächen Molchstation“ im Maßstab 1:1.000 (Teil B Nr. 2 der Antragsunterlagen)

Folgende Unterlagen sind nachrichtlich beigefügt:

1. 1 Aufstellung „Hinweise und Erläuterungen zum Planwerk“ Tektur
2. 1 Aufstellung „Hinweise und Erläuterungen zum Planwerk“ Tektur mit Kennzeichnung der Änderungen
3. 1 Erläuterungsbericht Tektur (Teil A Nr. 1 der Antragsunterlagen)
4. 1 Erläuterungsbericht Tektur mit Kennzeichnung der Änderungen (Teil A Nr. 1 der Antragsunterlagen)
5. 1 Vorbemerkung zum Kreuzungsverzeichnis (Teil A Nr. 6.1 der Antragsunterlagen)
6. 1 Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung - nachrichtlich - (Teil A Nr. 7 der Antragsunterlagen)
7. 1 Vorbemerkungen zum Grundstücksverzeichnis (Teil A Nr. 8.1 der Antragsunterlagen)
8. 1 Wegenutzungsplan (Teil A Nr. 10 der Antragsunterlagen)
9. 1 Antrag auf Erteilung einer Rodungserlaubnis incl. Planunterlagen (Teil A Nr. 12 der Antragsunterlagen)
10. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung: UVP-Bericht incl. Anlagen (Pläne zur Abgrenzung des Untersuchungsraums und zur Bewertung des Schutzguts Boden) (Teil B Nr. 1 der Antragsunterlagen)
11. 1 Textteil des landschaftspflegerischen Begleitplans Tektur mit Kennzeichnung der Änderungen (Teil B Nr. 2 der Antragsunterlagen)
12. 1 Anlage zum landschaftspflegerischen Begleitplan „Flächen temporärer und dauerhafter Inanspruchnahme“ im Maßstab 1:5.000 (Teil B Nr. 2 der Antragsunterlagen)
13. Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Tektur (Teil B Nr. 3 der Antragsunterlagen)
14. Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Tektur mit Kennzeichnung der Änderungen (Teil B Nr. 3 der Antragsunterlagen)
15. 1 Fachbeitrag Tiere und Pflanzen Tektur incl. 5 Plandarstellungen (Teil B Nr. 4 der Antragsunterlagen)
16. 1 Geotechnischer Bericht (Teil C der Antragsunterlagen)

IV. Zusagen der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin hat die im Verfahren abgegebenen Zusagen nach Maßgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses einzuhalten.

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage von Seiten der Vorhabenträgerin bindend abgegeben wurde bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen. Sie sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag im Beschluss selbst oder in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben und sich aus dem Planfeststellungsbeschluss nichts anderes ergibt.

V. Nebenbestimmungen

1. Naturschutz

1.1

Die Festlegungen im landschaftspflegerischen Begleitplan des Büros AG.L.N. Landschaftsplanung und Naturschutzmanagement in der Fassung vom November 2018, die Maßnahmen zum besonderen Artenschutz, zur Konfliktminimierung und zur Kompensation der zu erwartenden Eingriffe sind verbindlich und vollinhaltlich umzusetzen.

1.2

Für die gesamte Baumaßnahme ist eine ökologische Baubegleitung zur Abstimmung der in ökologischer Hinsicht erforderlichen Maßnahmen, zur Überwachung des Baubetriebes und zur Überprüfung der Einhaltung der natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen einzurichten. Der dafür verantwortliche Baubegleiter sowie das beauftragte Büro/Firma sind dem Landratsamt Günzburg - Untere Naturschutzbehörde - mindestens vier Wochen vor Baubeginn schriftlich zu benennen.

1.3

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Schutz der Feldlerche sind **im Jahr vor dem Baubeginn, im Jahr des Baus und in der Vegetations- und Brutperiode nach Bauende** 80 Lerchenfenster und 0,9 ha Blüh- und Brachestreifen anzulegen. Die Vorgaben der saP-Arbeitshilfe des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Feldlerche vom November 2017 sind zu beachten. Die Anlage der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist dem

Sachgebiet 21 der Regierung von Schwaben jährlich nachzuweisen. Die Überprüfung vor Ort erfolgt durch das Landratsamt Günzburg – Untere Naturschutzbehörde.

1.4

Für die Meldung der planfestgestellten Ausgleichsflächen an das Ökoflächenkataster beim Bayerischen Landesamt für Umwelt ist unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahme der vollständig ausgefüllte Meldebogen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt in elektronisch weiter verarbeitbarer Form der Regierung von Schwaben zu übermitteln.

Hinweis: Der Meldebogen ist im Internet abrufbar unter:

https://www.lfu.bayern.de/natur/oefka_oeko/flaechenmeldung/ausgleich_ersatz/index.htm hier weiter bei Elektronischer Meldebogen.

1.5

Die Kompensationsmaßnahmen sind spätestens **sechs Monate** nach Durchführung der Baumaßnahme abzuschließen. Spätestens **neun Monate** nach Abschluss der Baumaßnahme hat der Vorhabenträger in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Nachbilanzierung durchzuführen. Dabei sind Abweichungen von den planfestgestellten Unterlagen zu bilanzieren. Es ist festzustellen, ob die Bau- und Ausgleichsmaßnahmen den planfestgestellten Anforderungen entsprechen. Sollte es bei der Umsetzung der Maßnahmen zu zeitlichen Verzögerungen kommen, so ist das weitere Vorgehen mit der Höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Hinweis:

Über Planänderungen ist ggf. in einem ergänzenden Genehmigungsverfahren zu entscheiden.

1.6

Die planfestgestellten Ausgleichsflächen sind für die Dauer von 25 Jahren entsprechend den Beschreibungen im landschaftspflegerischen Begleitplan

zu unterhalten, soweit sich nicht aus den planfestgestellten Unterlagen für einzelne Maßnahmen kürzere Zeiträume ergeben. Die für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Flächen müssen zur Verfügung stehen, solange der Eingriff wirkt (Bestand der Gasleitung).

2. Bodenschutz / Abfallentsorgung / Kampfmittel

2.1

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan des Büros AG.L.N. Landschaftsplanung und Naturschutzmanagement enthaltenen Maßnahmen zum Schutz des Bodens sind verbindlich und vollinhaltlich umzusetzen.

2.2

Ober- und Unterböden sowie Bodenschichten unterschiedlicher Horizonte sind getrennt auszubauen und in getrennten Mieten verdichtungsfrei zwischenzulagern.

2.3

Die abgetragenen Deckschichten sind im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Die getrennten Bodenmaterialien dürfen beim Wiedereinbau und der Rekultivierung nicht gemischt werden. Beim Auftrag soll der Boden weitestgehend trocken sein und entsprechend dem ursprünglichen Zustand verdichtet werden.

2.4

Als Bettung der Gasversorgungsleitung und zur Verfüllung des Rohrgrabens sind nur unbedenkliche Baumaterialien bzw. unbelasteter Bodenaushub zu verwenden.

2.5

Die Eingriffe in die Böden sind von der ökologischen Baubegleitung zu begleiten.

2.6

Durch bauliche Maßnahmen und eine geeignete Betriebsführung ist sicherzustellen, dass durch den Betrieb der Erdgasleitung keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden.

2.7

Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Günzburg – Fachbereich Wasserrecht – zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen mit der Behörde abzuklären. Die betreffenden Berichte und der Abschlussbericht sind dem Landratsamt Günzburg zweifach vorzulegen.

2.8

Sämtliche Erdarbeiten im Bereich des ehemaligen Militärflugplatzes Leipheim sind von einem Sachverständigen nach § 18 des Gesetzes zum Schutz des Bodens - BBodSchG - oder durch ein geeignetes Fachbüro zu begleiten und in einem Abschlussbericht zu dokumentieren. Dieser ist dem Landratsamt Günzburg - Fachbereich Wasserrecht in zweifacher Ausfertigung zu übermitteln. Im Zuge von Erdarbeiten anfallendes Aushubmaterial ist entsprechend dem Grad der Belastung unter Beachtung der technischen Regeln der LAGA (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen) wiederzuverwerten.

Hinweis:

Im weiteren Leitungsbereich bis zur Autobahn A 8 wird dieses Vorgehen empfohlen.

2.9

In Abstimmung mit dem Landratsamt Günzburg und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth ist vor Beginn der Bauarbeiten ein geeignetes Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung und zur Verwertung/Beseitigung von belas-

tetem Bodenaushub für den Bereich des ehemaligen Militärflugplatzes Leipheim zu erstellen.

2.10

Sofern aufgrund der Belastungen des ausgehobenen Materials eine Verwertung ausscheidet, ist dieses abfallrechtlich ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen.

2.11

Erfolgen Tiefbauarbeiten in Bereichen, in denen ein Verdacht auf Kampfmittelfunde aus dem 2. Weltkrieg besteht, so sind drei Tage vor Beginn der Arbeiten die örtlich zuständige Polizeiinspektion Günzburg und der Fachbereich 30 beim Landratsamt Günzburg - Brand- und Katastrophenschutz zu informieren

2.12

Die Vorgaben der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern „Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel“ vom 15. April 2010 (Az.: ID4-2135.12-9; AllMBl. S. 136) sind einzuhalten.

2.13

Hinweis:

Für alle Arbeiten im Zusammenhang mit dem Schutzgut „Boden“ wird die Anwendung des Leitfadens für die Praxis „Bodenkundliche Baubegleitung BBB“, BVB-Merkblatt Band 2 des Bundesverbands Boden e.V. empfohlen.

3. Gewässerschutz

3.1

Für die zur Realisierung des Vorhabens notwendigen Bauwasserhaltungen sind entsprechende Erlaubnisse des Landratsamtes Günzburg einzuholen.

3.2

Das Vorliegen der wasserrechtlichen Erlaubnisse ist vor Beginn der Bauausführung der Planfeststellungsbehörde nachzuweisen.

3.3

Die Überdeckung der Rohrleitungen im Gewässerbett des Bubesheimer Bachs muss an jeder Stelle der Gewässersohle (ausgegangen von einem unterhaltenen Gewässerprofil) mindestens 1,5 m entsprechen. Diese Tiefenlage ist mindestens 2 m links und rechts über der Böschungsoberkante des Bubesheimer Bachs hinaus einzuhalten.

3.4

Während der Bauausführung im Bubesheimer Bach ist darauf zu achten, dass das Gewässer nicht schädlich verunreinigt wird, oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften bewirkt wird. Die Wasserabführung des Bubesheimer Bachs muss stets gewährleistet sein.

3.5

Auffüllungen oder sonstige Ablagerungen im Gewässerbett und in den Uferbereichen des Bubesheimer Bachs sind nicht zulässig.

3.6

Der Bubesheimer Bach liegt in einem faktischen Überschwemmungsgebiet. Bei Bauarbeiten in diesem Bereich dürfen Aushub- und Baumaterial nur so zwischengelagert werden, dass Abschwemmungen nicht zu besorgen sind. Bei drohendem Hochwasser dürfen wassergefährdende Stoffe, Geräte und lose Bauhilfsstoffe nicht im hochwassergefährdeten Gebiet gelagert werden; dies gilt vor allem für längere Arbeitsunterbrechungen (z.B. an Wochenenden). Ausuferungen des Gewässers sind in dem Baubereich bei extremen Hochwasserereignissen nicht auszuschließen.

3.7

Es ist auf den Bestand und die Sicherung vorhandener unterirdischer Anlagen zu achten. Die Lage sämtlicher Anlagen ist rechtzeitig vor Baubeginn zu erheben. In Abstimmung mit den Betreibern dieser Anlagen sind die erforderlichen Mindestabstände und Sicherheitsbestimmungen zu beachten.

3.8

Der Vorhabenträgerin obliegen die Sicherung und die Instandsetzung der Rohrleitung (z.B. Hochwasserschäden) mit allen Bestandteilen, sowie die Anpassung an geänderte Gewässerbettverhältnisse.

3.9

Der Eingriff in die Gewässersohle und in die Ufer ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Sofern vorhandene Wasserbauten, insbesondere Uferbefestigungen durch die Bauarbeiten beschädigt oder verändert werden, sind diese wieder sachgemäß herzustellen.

3.10

Die Vorhabenträgerin hat bei einer später im öffentlichen Interesse erforderlichen Änderung am Gewässer ihre Anlagen auf eigene Kosten zu verlegen.

3.11

Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen sind die in Anspruch genommenen Flächen und Bestandteile des Gewässers in den ursprünglichen Unterhaltungszustand zu versetzen.

3.12

Baustellenbedingte Emissionen sind auf das notwendige Minimum zu beschränken.

3.13

Der Termin des Beginns der Bauarbeiten am Bubesheimer Bach ist dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, den Fischereiberechtigten sowie den Pächtern wenigstens 14 Tage vorab schriftlich anzuzeigen.

3.14

Von der Unterquerung des Gewässers sind dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth Bestandspläne (2fach) -Lageplan/Schnitte- spätestens 3 Monate nach Fertigstellung der Arbeiten vorzulegen.

4. Denkmalschutz

4.1

Die im Mai 2019 geschlossene Vereinbarung zwischen dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege und der Vorhabenträgerin ist hinsichtlich der durchzuführenden archäologischen Arbeiten zu beachten und umzusetzen.

5. Energiewirtschaftsrecht und Gashochdruckleitungsverordnung

5.1

Hinweis:

Nach § 5 GasHDrLtgV (Gashochdruckleitungsverordnung) darf mit der Errichtung der Leitung erst begonnen werden, wenn das Vorhaben dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie mindestens acht Wochen vor dem geplanten Beginn der Errichtung unter Beifügung aller für die Beurteilung der Sicherheit erforderlichen Unterlagen schriftlich angezeigt wurde und durch die gutachterliche Äußerung eines Sachverständigen nachgewiesen wurde, dass die angegebene Beschaffenheit der Gashochdruckleitung den Anforderungen der §§ 2 und 3 GasHDrLtgV entspricht.

5.2

Hinweis:

Nach § 6 GasHDrLtgV darf die Leitung erst betrieben werden, wenn u.a. ein Sachverständiger auf Grund einer Prüfung hinsichtlich der Dichtheit und Festigkeit und des Vorhandenseins der notwendigen Sicherheitseinrichtungen sowie der Wechselwirkung mit anderen Leitungen, einschließlich der Wechselwirkung mit verbundenen Leitungen, festgestellt hat, dass gegen die Inbetriebnahme der Gashochdruckleitung keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen, und er hierüber eine Bescheinigung (Vorabbescheinigung) erteilt hat sowie die erforderlichen Nachweise gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie geführt wurden.

VI. Entscheidung über Einwendungen und Forderungen

Die im Laufe des Verfahrens vorgebrachten Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen oder in dieser Entscheidung entsprochen wurde oder sie sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben. Soweit in Rechte Dritter eingegriffen wird, geben Zusagen, Auflagen und Vorbehalte dieser Planfeststellung diesen unmittelbare Rechte gegen die Vorhabenträgerin.

VII. Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diese Planfeststellung wird eine Gebühr in Höhe von 31.600,00 € festgesetzt. Als erstattungsfähige Auslagen werden die Kosten der Zustellungen im Planfeststellungsverfahren sowie der Zustellung dieses Bescheides gemäß der beiliegenden Kostenrechnung erhoben.

Hinweis:

Da die Vorhabenträgerin auf die Gesamtgebühr bereits einen Vorschuss in Höhe von 15.800,00 € geleistet hat, sind von ihr lediglich noch weitere 15.800,00 € auf die festgesetzte Gebühr zu entrichten.

B. Begründung

I. Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Der Planfeststellungsbeschluss betrifft die Errichtung und den Betrieb einer Erdgashochdruckleitung durch die Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG (GKL). Die Regierung von Schwaben hat mit Bescheid vom 04.12.2018 die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Gasturbinenkraftwerks Leipheim auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 369/49 und 369/55 Gemarkung Bubesheim erteilt. Das Gasturbinenkraftwerk Leipheim soll als besonderes netztechnisches Betriebsmittel betrieben werden, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu gewährleisten. Für den Betrieb des Kraftwerks ist es erforderlich, dieses an das bestehende Erdgashochdruckleitungsnetz anzuschließen.

Das Vorhaben beginnt am Standort des Gasturbinenkraftwerks im westlichen Teil der Fl.-Nr. 1764/17 Gemarkung Leipheim (Übergabepunkt). Nach Querung einer noch zu realisierenden Straße auf dem Kraftwerksgelände verläuft die mit einer Gesamtlänge von ca. 6,2 km geplante Erdgasleitung parallel zu dieser Straße nach Osten. In diesem Bereich soll eine Molchstation errichtet werden. Anschließend führt die Leitung zusammen mit der ebenfalls zur Genehmigung beantragten 380-kV-Erdkabelanschlussleitung des Gasturbinenkraftwerks in südlicher Richtung bis zur Kreisstraße GZ 4, die mittels eines HD-Bohrverfahrens gequert wird. In Parallelführung mit der Stromleitung folgt sie der Kreisstraße in östlicher Richtung, bis sie auf die bestehende Leitung Aalen – Unterpfaffenhofen der Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH (FBG) trifft. Nach deren Querung in offener Bauweise führt sie, weiterhin gebündelt mit der geplanten Erdkabelleitung, auf der östlichen Seite der Produktenpipeline der FBG auf landwirtschaftlich genutzten Flächen südwärts bis zur BAB 8. Diese quert sie mittels eines HD-Bohr-Pressverfahrens annähernd rechtwinklig. Anschließend kreuzt sie bepflanzte Ausgleichsflächen und eine Wiesenfläche, die zum Bubesheimer Bach hinunterführt. Dieser wird in offener Bauweise gequert. Nach Durchörterung der Staatsstraße ST 2020 in einem geschlossenen HD-Bohr-Pressverfahren verläuft die Gasleitung immer noch parallel mit der geplanten 380-kV-Stromleitung und der Produktenleitung der FBG, welche nachfolgend gekreuzt werden, entlang eines ebenfalls gekreuzten Wirtschaftswegs südwärts auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Vor dem

Erreichen der Kreisstraße GZ 5 endet die Parallelführung mit der geplanten 380-kV-Erdkabelanschlussleitung im Bereich der im Verfahren zur Genehmigung des Stromanschlusses des Gasturbinenkraftwerks Leipheim beantragten Schaltanlage auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 1748, 1749 und 1750, Gemarkung Bubesheim. Die verfahrensgegenständliche Erdgashochdruckleitung folgt weiterhin dem Wirtschaftsweg parallel in einem Abstand von ca. 8,4 m südwärts bis zur Kreisstraße GZ 5. Diese quert sie in geschlossener Bauweise mittels eines Bohr-Pressverfahrens. Nördlich der GZ 5 ist auf dem Flurstück 1245 Gemarkung Großkötz die Errichtung des Rohrlagerplatzes geplant. Nach Querung der GZ 5 folgt die beantragte Gasleitung zusammen mit der FBG einem Wirtschaftsweg südwärts über landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Bereich der Kreuzung mit der bayernets GmbH Leitung UA DN 400, PN 67,5 verlässt sie die Parallelführung mit der FBG, folgt jedoch dem Wirtschaftsweg weiter südwärts bis zum Anbindepunkt an die CEL-Gashochdruckleitung (DN 450, PN60) der bayernets GmbH. Der Anschluss an die CEL-Gashochdruckleitung erfolgt südlich der 110-kV-Freileitung der Lechwerke Vertrieb GmbH und nördlich der Ortslage Rieden an der Kötz auf dem Grundstück Fl.-Nr. 666 Gemarkung Rieden an der Kötz. Am Anschlusspunkt soll eine Molchstation errichtet werden.

Die Planfeststellung umfasst folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer Gashochdruckleitung zum Transport von Erdgas mit einem Leitungsdurchmesser DN 500 (508 mm) und einem maximal zulässigen Betriebsdruck von PN 70 bar;
Mitverlegt werden die für den sicheren Leitungsbetrieb erforderlichen Steuer- und Kommunikationskabel (Lichtwellenleiter) incl. Leerrohr;
Rohrüberdeckung 1,50 m (Rohrgraben mit einer Tiefe von 2,0 m bis 2,5 m);
Für den Bau der Erdgasleitung wird temporär ein Regelarbeitsstreifen von 22,5 m Breite benötigt, in Waldbereichen 17,0 m. Der dauerhaft erforderliche Schutzbereich für die Leitung beträgt 10,0 m (5,0 m beiderseits der Rohrachse), dabei beläuft sich der baumfrei zu haltende Streifen auf 5,5 m (2,5 m beiderseits der Rohraußenkante);
Kathodischer Korrosionsschutz;

Kennzeichnung der Leitung an der Erdoberfläche durch gelbe Markierungspfähle mit Hinweistafeln

- Errichtung und Betrieb einer Molchstation auf Fl.-Nr. 1764/17 Gemarkung Leipheim (Flächenbedarf ca. 350 m²) incl. Abzweigarmaturenstation, Zufahrt und Umzäunung
- Errichtung und Betrieb einer Molchstation auf Fl.-Nr. 666 Gemarkung Rieden an der Kötz (Flächenbedarf ca. 1.000 m²) incl. Abzweigarmaturenstation, Zufahrt und Umzäunung
- Temporäre Einrichtung eines Rohrlagerplatzes während der Durchführung der Baumaßnahme auf Fl.-Nr. 1245 Gemarkung Großkötz (Flächenbedarf ca. 1.650 m²).

Der Umfang der Anlagen und die Details in der Ausführung ergeben sich aus den festgestellten Planunterlagen.

Von dem Vorhaben sind die Stadt Leipheim und die Stadt Ichenhausen sowie die Gemeinden Bubesheim und Kötz im Landkreis Günzburg betroffen.

2. Verfahren

2.1. Raumordnungsverfahren

Die Regierung von Schwaben hat als höhere Landesplanungsbehörde mit Schreiben vom 14.04.2016 (Gz.: 24-8241/13) das Vorhaben als nicht erheblich überörtlich raumbedeutsam eingestuft und mitgeteilt, dass die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nicht erforderlich sei.

2.2. UVP-Vorprüfung

Für die Errichtung und den Betrieb der Gasversorgungsleitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Gesamtlänge von ca. 6,2 km und einem Durchmesser von ca. 500 mm ist zwar nach Nr. 19.2.3 der

Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG vorgeschrieben. Die Vorhabenträgerin verzichtete aber hierauf und reichte die kompletten Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung ein.

2.3. Antrag auf Planfeststellung

Mit Schreiben vom 11.04.2018, das am 13.04.2018 bei der Regierung von Schwaben eingegangen ist, beantragte die Gaskraftwerk Leipheim GmbH Co. KG für das verfahrensgegenständliche Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG).

2.4. Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit

Am 12.04.2017 fand mit Vertretern der Vorhabenträgerin und mit Trägern öffentlicher Belange bei der Regierung von Schwaben eine Antragskonferenz zur Besprechung der im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorzulegenden Unterlagen statt.

Die Regierung von Schwaben gab mit Schreiben vom 23.04.2018 und vom 24.04.2018 der Stadt Leipheim und der Stadt Ichenhausen, den Gemeinden Kötz und Bubesheim sowie mit Schreiben vom 23.04.2018 den in ihrem Aufgabengebiet betroffenen Behörden und Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu den eingereichten Planunterlagen.

Die Planunterlagen wurden in der Zeit vom 14.05.2018 bis 13.06.2018 in der Stadt Leipheim, und in der Stadt Ichenhausen sowie für die Gemeinden Bubesheim und Kötz in der Verwaltungsgemeinschaft Kötz zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung wurde am 26.04.2018 in der Günzburger Zeitung und im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kötz vom 04.05.2018 sowie durch Aushang an den Amtstafeln der Stadt Leipheim vom 02.05.2018 bis 13.06.2018 ortsüblich bekannt gemacht. Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 16.07.2018 sind Einwendun-

gen von insgesamt vier Grundstückseigentümern und sonstigen Betroffenen eingegangen.

2.5. Erörterungstermin

Am 08.11.2018 wurden die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen mit den Einwendungsführern und Vertretern öffentlicher Belange im Zehntstadel in Leipheim erörtert.

2.6. Tektur

Mit Schreiben vom 15.05.2019, bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen am 20.05.2019, reichte die Vorhabenträgerin einen Tekturantrag ein. Gegenstand der Tektur ist die Änderung der Regelverlegetiefe der Gashochdruckleitung von 1,2 m auf 1,5 m. Dadurch ändert sich auch die Tiefe des Rohrgrabens von bisher 1,7 m auf nunmehr 2,0 m. Mit dieser Änderung ist die Vorhabenträgerin den Forderungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg, des Bayerischen Bauernverbandes – Geschäftsstelle Günzburg/Neu-Ulm sowie sämtlicher privater Einwendungsführer nachgekommen. Da die Planänderung weder zu neuen oder stärkeren Betroffenheiten führt, noch zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen sind, war kein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen (vgl. § 43a Nr. 4 EnWG, Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG, § 22 Abs. 2 UVPG).

II. Entscheidungsgründe

Der beantragte Planfeststellungsbeschluss wird erlassen, weil dessen Erteilung vorliegend nach § 43 Abs. 1 Nr. 5 EnWG (§ 43 Satz 1 Nr. 2 EnWG in der bis zum 16.05.2019 geltenden Fassung) zulässig ist und die erforderlichen formellen (verfahrensrechtlichen) und materiell-rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

1. Zulässigkeit und Bedeutung der Planfeststellung

1.1. Zulässigkeit der Planfeststellung

Für die Errichtung und den Betrieb der Gasversorgungsleitung mit einem Durchmesser von 500 Millimetern ist der Erlass eines Planfeststel-

lungsbeschlusses nach § 43 Abs. 1 Nr. 5 EnWG zulässig. Vorliegend handelt es sich um eine Gasversorgungsleitung i.S.d. § 43 EnWG, also um eine Leitungsanlage, bei der das beförderte Gas zum Zweck der Energieversorgung verwendet wird.

1.2. Bedeutung der Planfeststellung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)). Die Planfeststellung macht somit nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich.

2. Verfahrensrechtliche Anforderungen

2.1. Zuständigkeit

Die Regierung von Schwaben ist für den Erlass des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 42 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG örtlich zuständig.

2.2. Verfahren

Das Verfahren richtet sich gemäß § 43 Abs. 4, Abs. 5 EnWG nach den Bestimmungen der §§ 43 ff EnWG i. V. m. Art. 72 bis 78 BayVwVfG.

2.3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Vorgaben des UVPG sind eingehalten. Die erforderlichen Unterlagen wurden vorgelegt. Den verfahrensrechtlichen Anforderungen insbesondere im Hinblick auf die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde Rechnung getragen (B.II.2.3.2). Nachfolgend werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens zusammenfassend dargestellt (B.II.2.3.3) und bewertet (B.II.2.3.4). Das Ergebnis wurde bei der Entscheidung über den Erlass

des Planfeststellungsbeschlusses im Rahmen der Abwägung (B.II.3.3) berücksichtigt.

2.3.1. Erforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die zur Genehmigung beantragte Gasversorgungsleitung weist eine Länge von ca. 6,2 km und einen Durchmesser von ca. 500 mm auf. Somit hat nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 19.2.3 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht zu erfolgen.

Nach § 7 Abs. 3 UVPG entfällt die Vorprüfung, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Neuvorhaben besteht die UVP-Pflicht.

Die Vorhabenträgerin verzichtete auf die Durchführung einer Vorprüfung und legte stattdessen im Zuge des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens die kompletten Unterlagen zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vor. Das Entfallen der Vorprüfung wird als zweckmäßig erachtet, da aufgrund des räumlichen Umfangs des Gesamtvorhabens sowie möglicher Summationswirkungen mit dem parallel geführten Planfeststellungsverfahren zur Genehmigung der Stromanbindung des Gasturbinenkraftwerks Leipheim (Überschneidung der Einwirkungsbereiche) nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass von dem beantragten Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (§ 3 Satz 1 UVPG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens (§ 4 UVPG).

2.3.2. Umfang und Ablauf der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens wurden von der Müller-BBM GmbH im Auftrag der Vorhabenträgerin auf der Grundlage fachspezifischer Gutachten (insbes. Fachbeitrag Tiere und Pflanzen, AG.L.N. Landschaftsplanung und Naturschutzmanagement (Oktober 2017); Fachbeitrag Artenschutz - Prüfung auf die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG, AG.L.N. Landschaftsplanung und Naturschutzmanagement (Oktober 2017); Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), AG.L.N. Landschaftsplanung und Naturschutzmanagement (November 2017); Geotechnischer Bericht, Buchholz + Partner August 2017) in einem UVP-Bericht (Teil B Nr. 1 der Antragsunterlagen) ermittelt, beschrieben und hinsichtlich der Entscheidungserheblichkeit bewertet.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den §§ 18 ff UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren gemäß § 43a EnWG i. V. m. Art. 73 Abs. 3, Abs. 5 bis 7 BayVwVfG. Der betroffenen Öffentlichkeit wurde im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Die Antragsunterlagen wurden vollständig, sowohl hinsichtlich der Planunterlagen als auch der zugehörigen umweltfachlichen Unterlagen, zur Einsichtnahme ausgelegt. Am 08.11.2018 wurde im Zehntstadel in Leipheim ein Erörterungstermin entsprechend Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG durchgeführt.

2.3.3. Zusammenfassende Darstellung

Auf der Grundlage des UVP-Berichts einschließlich der vorgelegten fachspezifischen Gutachten, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit werden nachfolgend unter Einbeziehung der Ergebnisse eigener Ermittlungen die Umweltauswirkungen des Vorhabens zusammenfassend dargestellt und begründet bewertet. Die Unterlagen wurden dabei einer kritischen Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde unterzogen. Die zusammenfassende Darstellung ist nach den Anforderungen der §§ 24, 25 UVPG gegliedert.

2.3.3.1. Umweltauswirkungen des Vorhabens

Im Folgenden werden die mit dem beantragten Vorhaben verbundenen relevanten Auswirkungen auf die Umwelt schutzgutbezogen aufgeführt. Projektwirkungen können nach ihrer spezifischen Entstehung als baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkungen beschrieben werden. Baubedingte Auswirkungen beschränken sich auf die Bauphase. Anlagebedingte Projektwirkungen resultieren aus dem Vorhandensein des Objekts unabhängig von einer Nutzung. Betriebsbedingte Projektwirkungen sind direkt auf die Nutzung zurückzuführen.

Da sich vorliegend die während der Bauphase verursachten Eingriffe am intensivsten auf die Umwelt auswirken, werden diese nachstehend schutzgutbezogen näher beschrieben.

- Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit

Die Leitung verläuft beinahe ausschließlich im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen mit einer Entfernung von über dreihundert Metern zu Siedlungsstrukturen. Lediglich die Molchstation bei Rieden a.d. Kötz befindet sich in der Nähe eines Siedlungsgebiets, jedoch immer noch mehr als hundert Meter entfernt.

Sowohl der Baubetrieb auf der Baustelle als auch der Baustellenverkehr verursachen Erschütterungen, Lärm- und Staubemissionen.

Des Weiteren werden temporär Wegebeziehungen im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen, die auch für die Kurzzeiterholung des Menschen relevant sind, unterbrochen.

- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird während der Bauzeit durch die Flächenbeanspruchung beeinträchtigt. Auf den beanspruchten Flächen müssen Vegetationsstrukturen beseitigt

werden. Ausgewiesene Schutzgebiete sind von der Baumaßnahme nicht unmittelbar betroffen. Lediglich ein gesetzlich geschütztes Biotop im Bereich des Bubesheimer Bachs grenzt an die Leitungstrasse an. Im Übrigen weisen die von der Baumaßnahme tangierten Biotope eine geringe ökologische Wertigkeit auf. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg wird ein entwickelter Waldbestand gerodet.

- Schutzgut Boden, Fläche

Der Bau der Gasversorgungsleitung führt zu einer vorübergehenden Flächeninanspruchnahme durch Baustraßen, Baustellenzufahrten, Material- und Lagerflächen sowie den Arbeitsstreifen.

Die Verlegung der unterirdischen Gasleitung bewirkt baubedingt Bodenverdichtungen durch das Befahren des Arbeitsstreifens mit Baumaschinen sowie Eingriffe in den Boden durch das Abschieben des Oberbodens und den Aushub des Leitungsgrabens sowie dessen Wiederverfüllung. Diese Maßnahmen bewirken die Zerstörung des natürlichen Bodengefüges sowie Veränderungen der Bodenkörnungsstruktur.

- Schutzgut Wasser

Das Oberflächengewässer „Bubesheimer Bach“ wird in offener Bauweise gequert, weshalb es in der Bauphase zu Aufwirbelungen und Eintrübungen im Gewässer kommen kann. Baubedingt erforderliche Wasserhaltungen und Grundwasserabsenkungen beeinträchtigen die Grundwasserführung. Der Abtrag von Deckschichten (Böden) erhöht die Verschmutzungsgefährdung und die Empfindlichkeit des Grundwassers in Bezug auf einen Schadstoffeintrag.

- Schutzgut Klima, Luft

Durch den Bau der Gasversorgungsleitung sind keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen für das Klima und die Luft zu erwarten.

- Schutzgut Landschaft

Das vorwiegend durch ackerbauliche Intensivnutzungen geprägte Landschaftsbild wird im Wesentlichen temporär durch die Bauarbeiten, nicht aber dauerhaft beeinträchtigt. Die Gasleitung orientiert sich in ihrem Verlauf an vorhandenen Wegesystemen (v. a. Feld- bzw. Wirtschaftswegen).

- Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Leitungstrasse führt nicht durch bekannte Bau-, Kunst- oder Bodendenkmäler. In einem Teil der Trasse werden Bodendenkmäler vermutet. Die infrastrukturellen Einrichtungen (Straßen) werden in geschlossener Bauweise gequert.

- Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen ergeben sich in geringem Umfang durch die Inanspruchnahme von Flächen und die dadurch bedingten Eingriffe in den Boden (bau- und anlagenbedingt). Diese wirken sich in unterschiedlicher Intensität auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Grund- und Oberflächengewässer und Landschaft aus. Geringe Einflüsse auf diverse Schutzgüter zeigen sich insbesondere auch bei den durch die Bauarbeiten hervorgerufenen Emissionen von Luftschadstoffen und Staub.

- Umweltauswirkungen kumulativer Vorhaben

Parallel zu dem gegenständlichen Verfahren wird ein Planfeststellungsverfahren zur Anbindung des Gasturbinenkraftwerks Leipheim an die 380 kV-Freileitung Bl. 4521 der Amprion GmbH im Bereich der Fl.-Nrn. 1241/2 und 1249, Gemarkung

Großkötz geführt. Beide Vorhaben sollen gleichzeitig ausgeführt werden.

Der beantragte Kraftwerksanschluss an das 380-kV-Höchstspannungsübertragungsnetz der Amprion GmbH besteht aus einem ca. 2,75 km langen Erdkabel, das seinen Ausgangspunkt ebenfalls am Gasturbinenkraftwerk Leipheim auf der Flur Nr. 369/55, Gemarkung Bubesheim, hat. Diese Leitung wird in südlicher Richtung bis zu den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 1748, 1749 und 1750, Gemarkung Bubesheim geführt, auf denen eine ebenfalls planfestzustellende Schaltanlage errichtet werden soll. Ausgehend von der Schaltanlage bis zur ca. 900 m südlich gelegenen bestehenden 380 kV-Freileitung Bl. 4521 der Amprion GmbH soll eine 380 kV-Freileitung mit insgesamt fünf Masten errichtet werden. Es ist geplant, das 380-kV-Erdkabel bis zur Schaltanlage parallel zu der beantragten Gasanschlussleitung in einem Rohrgraben zu führen, der Achsabstand zwischen beiden Leitungen beträgt i.d.R. 8 m. Für die Durchführung der Bauarbeiten wird zur Verlegung des Erdkabels ein Regelarbeitsstreifen von ca. 23,5 m (ca. 17,0 m in Waldbereichen) benötigt. Da die Verlegung des Erdkabels parallel zur Verlegung der Gasversorgungsleitung erfolgen soll, ergibt sich ein gemeinsamer Arbeitsstreifen mit einer Breite von rund 31,1 m. Nach Abschluss der Arbeiten ist ein Schutzstreifen für das Erdkabel von 11,40 m mit Aufwuchsbeschränkungen vorgesehen.

Die Auswirkungen des Vorhabens zur Stromanbindung des Gaskraftwerks Leipheim auf die Schutzgüter sind im Bereich des Erdkabels vergleichbar mit den Auswirkungen der Verlegung der Gasversorgungsleitung. Baubedingt werden durch die Parallelführung der Trassen bis zur Schaltanlage insbesondere die Eingriffe in Boden und Fläche, der Ausstoß von Emissionen sowie die Eingriffe in das Landschaftsbild verstärkt, insgesamt betrachtet werden durch die weitgehend nur temporäre Beanspruchung die Einflüsse auf die Schutzgüter nicht maßgeblich erhöht. Anlagenbedingt werden weitere Flächen in Anspruch

genommen, relevante zusätzliche Effekte auf die Schutzgüter lassen sich daraus nicht ableiten.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens

Zu den anlagebedingten Beeinträchtigungen von Schutzgütern gehören die Veränderung des Bodengefüges im Rohrgraben und die (unterirdische) Existenz der Gasleitung ab ca. 1,5 m unter der Geländeoberfläche. Anlagebedingte Wirkungen entstehen weiterhin durch die beiden Molchstationen, indem die beanspruchten Flächen zum Teil versiegelt und der bisherigen Nutzung dauerhaft entzogen werden. Visuell wirkt sich v.a. die Molchstation in Rieden a.d. Kötz aus. Zu den möglichen anlagebedingten Wirkungen zählen außerdem die Nutzungsbeschränkung innerhalb des Schutzstreifens und die Behinderung durch Markierungselemente (z. B. Schilderpfähle).

Der Betrieb der nicht sichtbar unterirdisch verlegten Leitung findet völlig geräusch- und emissionsfrei statt. Lediglich der Betrieb der Molchstationen ist mit Geräuschemissionen verbunden (ca. alle zehn Jahre für einen kurzen Zeitraum).

2.3.3.2. Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

- Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit

Nachdem die Baumaßnahme als Wanderbaustelle ausgeführt wird, wirken sich baubedingte Emissionen (Luftschadstoffe, Staub, Geräusche) sowie Erschütterungen auf die Umgebung immer nur abschnittsweise für eine kurzfristige Dauer aus.

Aufgrund der nur bauzeitlichen Inanspruchnahme sind die unterbrochenen Wegeverbindungen nach Abschluss des jeweiligen Bauabschnitts wieder uneingeschränkt nutzbar.

- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die zur Genehmigung beantragte Trasse führt im Wesentlichen über intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen sowie Sonderkulturen bzw. Biotop mit geringer bis mittlerer Wertigkeit. Die Querung des Bubesheimer Bachs erfolgt an einer Stelle, die nicht als gesetzlich geschütztes Biotop einzustufen ist. Bei der Trassierung wurde darauf geachtet, dass abgesehen von den Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg, ein Abstand von mehreren Metern zu größeren Gehölz- und Waldflächen eingehalten wird.

- Schutzgut Boden, Fläche

Eingriffe in gewachsenen Boden werden insofern minimiert, als für das Vorhaben überwiegend Ackerflächen beansprucht werden, die durch regelmäßiges Umpflügen bereits anthropogen stark beeinflusst sind.

Im Hinblick auf die verkehrliche Erschließung wird im Bereich von landwirtschaftlichen Flächen nach Möglichkeit auf das vorhandene Wegenetz zurückgegriffen (Feldwege), um Eingriffe in den Boden zu vermeiden.

Die baubedingte Inanspruchnahme von Flächen wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Durch eine Trassierung in möglichst direkter und kurzer Linie zwischen den Zwangspunkten „Gaskraftwerk Leipheim“ und „CEL-Gashochdruckleitung der bayernets GmbH nördlich von Rieden a.d. Kötz“ wird der Flächenverbrauch dezimiert. Dieser Effekt wird noch erhöht durch die weitgehende Parallelführung mit der 380-kV-Stromleitung und die sich dadurch überlappenden Schutzstreifen.

Durch die Ausführung als Wanderbaustelle treten die Einflüsse der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme nicht zeitgleich auf

der gesamten Länge des Trassenverlaufs auf. Einflüsse ergeben sich nur abschnittsweise für eine kurzfristige Dauer von wenigen Tagen bis wenigen Wochen.

- Schutzgut Wasser

Die Leitungstrasse führt weder durch festgesetzte Wasserschutzgebiete, noch durch festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete. Es wird mit dem Bubesheimer Bach lediglich ein Gewässer dritter Ordnung gequert. Dieser Bereich liegt in einem faktischen Überschwemmungsgebiet.

- Schutzgut Klima, Luft

Die Trassierung erfolgt überwiegend auf Ackerflächen. Die für das Klima wertvolleren Waldflächen werden nur in geringem Umfang im Bereich des Bebauungsplans Nr. 4 „Sondergebiet Energieerzeugung: Gas- oder Gas- und Dampfturbinenkraftwerk“ tangiert.

- Schutzgut Landschaft

Auch beim Schutzgut „Landschaft“ wirkt sich die Ausführung als Wanderbaustelle positiv aus, da sich die Beeinträchtigungen (Bodenabschub, Grabenaushub, Leitungsverlegung, Grabenverfüllung, Rekultivierung) nicht während der kompletten Bauzeit auf der ganzen Länge der Gasversorgungsleitung auswirken, sondern nur abschnittsweise für eine wesentlich kürzere Zeitdauer. Beeinträchtigungen bei Wegeverbindungen sind dabei im Wesentlichen auf den Nahbereich der Baustellenflächen beschränkt.

- Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Leitungstrasse führt nicht durch bekannte Bau-, Kunst- oder Bodendenkmäler.

- Durchführung kumulativer Vorhaben

Durch die Parallelführung von Erdkabel und Gasversorgungsleitung werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter, insbesondere auf Boden und Fläche sowie in Natur und Landschaft zwar erhöht und verstärkt. Allerdings werden die in Anspruch genommenen Flächen zum Teil überlagert, es sind, soweit möglich, gemeinsame Arbeits- und Schutzstreifen sowie die gleichzeitige Durchführung der Bauarbeiten vorgesehen. Die Parallelausführung führt gegenüber der Ausführung als Einzelvorhaben zu einem geringfügig breiteren Flächenbedarf. Durch den zeitgleichen Bau und die parallele Leitungsführung ergeben sich jedoch insgesamt geringere Auswirkungen auf die Umwelt als durch zeitlich und räumlich voneinander getrennte Baumaßnahmen, da der Eingriff in die Schutzgüter nur einmal stattfindet.

2.3.3.3. Maßnahmen, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

- Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Zur Minimierung nachteiliger Auswirkungen werden bei der Baumaßnahme lärm- und erschütterungsreduzierte Arbeits- und Baumaschinen gemäß dem Stand der Technik eingesetzt sowie Baustellen- und Verkehrsflächen bei trockener Witterung zur Vermeidung diffuser Staubbemissionen befeuchtet.

- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Teil B Nr. 2 der Antragsunterlagen) sind die Maßnahmen V1 bis V7 sowie CEF 1 und CEF 2 enthalten, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ausgeschlossen bzw. vermindert und ausgeglichen werden sollen:

- Beschränkung der Baustellenvorbereitung auf die Zeit zwischen dem 01.09. und dem 28.02. außerhalb der Vogelbrutzeit (V1 und V6);
- Schutz von Gehölzen durch Einrichtung von Tabu- und Abstandsflächen (V2) sowie durch Errichtung mobiler Zäune (V3);
- Vergrämung der Zauneidechse vor Baubeginn und Aufstellung eines Amphibienzauns zur Waldseite (V4);
- Schutzmaßnahmen bei der Querung des Bubesheimer Bachs (V5) wie beispielsweise rechtzeitige Vergrämung von Vögeln zur Verhinderung von Brut, Errichtung von Zäunen zum Schutz von Gehölzen, Biber und Kleintieren, Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Kleinen Flussmuschel, des Steinkrebsses, des Bachneunauges und von Amphibien, Sicherung des Bachlaufs vor Austrocknung sowie vor Verfüllung, Maßnahmen für möglichst schonende Zufahrt und Bauarbeiten, Rekultivierung, ökologische Baubegleitung;
- Gemeinsame Verlegung von Strom- und Gasleitung zur Vermeidung mehrfacher Störungen (V7).
- Anlage von insgesamt 100 Lerchenfenstern (80 Gasleitung und 20 Stromleitung) im 100 m Trassenradius vor Baubeginn (CEF 1) sowie im Verbund dazu von insgesamt elf linearen Blüh- und Brachestreifen (9 Gasleitung und 2 Stromleitung) von je 1000 m² (CEF 2) als vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz der Feldlerche. Da im Bereich der Parallelführung von Gas- und Stromleitung beide Maßnahmen potentiell die betroffenen vier Feldlerchenbrutpaare stören, wird die CEF-Maßnahme einmal für beide Bauvorhaben durchgeführt. Ein Blüh- und Brachestreifen im südlichen Abschnitt der Gasleitung wird für ein dort kartiertes Rebhuhnpaar angelegt.

Zur Verminderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen wird der Trassenbereich im Wald der Bebauungsplan-Fläche

„Gaskraftwerk Leipheim“ nach Beendigung der Bauarbeiten und Wiederherstellung der Böden im technisch möglichen Umfang mit Wald rekultiviert (durch Mahd in mehrjährigen Abständen soll das Aufkommen größerer Gehölze verhindert werden) (M1).

- Schutzgut Boden, Fläche

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (Teil B Nr. 2 der Antragsunterlagen) beinhaltet die Maßnahmen V8 bis V13 sowie M2 bis M8, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für den Boden ausgeschlossen bzw. vermindert werden sollen:

- Beschränkung des Flächenverbrauchs auf das absolut notwendige Maß (V8);
- Maßnahmen zur Vermeidung des Eindringens von Kraftstoff in den Boden (V10) und Verwendung von biologisch abbaubarem Hydrauliköl (V9), der sichere Umgang mit wasser- bzw. umweltgefährdenden Stoffen wird durch ein geeignetes Baustellenmanagement sichergestellt;
- Schutz des humusreichen Oberbodens vor Befahren, der Betriebsverkehr erfolgt möglichst auf bestehenden Wegen und der abgeschobenen Trasse, Schutzmaßnahmen (z.B. Bohlen, Platten) im Bereich der Zuwegungen soweit erforderlich (V11, V13, M2);
- Sicherung des humusreichen Oberbodens bei der Zwischenlagerung durch Separierung vom Unterboden sowie Begrenzung der Lagerhöhen und Lagerzeit (M3 – M6), auszuhebendes Bodenmaterial ist entsprechend der vorliegenden Bodenhorizonte während des Aushubs, der Lagerung und dem Wiedereinbau getrennt zu handhaben. Der Wiedereinbau des Bodenmaterials soll in der ursprünglichen Schichtung zu erfolgen;
- Rücksichtnahme auf den Feuchtigkeitsgehalt des Bodens bei Wiedereinbau und Rekultivierung (V12);
- Doppelt kreuzweise Tiefenlockerung (0,7 bis 1 m) nach Wiederauftrag des Oberbodens (M7) im Trassenbereich

und vor Auftrag des Oberbodens im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen (M8).

- Der im Rahmen der Gründungen von Baukörpern anfallende Bodenaushub soll primär vor Ort wieder eingebaut werden. Überschüssiges Bodenmaterial soll im Bereich der unmittelbar angrenzenden Flächen flach aufgetragen bzw. verteilt werden.
- Die Lagerung der Abfälle erfolgt auf dichten Böden und in entsprechend den für diese Abfälle zugelassen Behältnissen. Die externe Beseitigung oder Wiederverwendung erfolgt durch fachkundige Unternehmen bzw. Bauunternehmer entsprechend der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

- Schutzgut Wasser

Mit den Maßnahmen V15 bis V17 sowie M9 und M10, des Landschaftspflegerischen Begleitplans sollen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Hinblick auf das Schutzgut Wasser ausgeschlossen bzw. vermindert werden:

- Möglichst kurze Dauer der Bauarbeiten incl. Grundwasserhaltung in Bereichen mit hoch anstehendem Grundwasser (V15);
- Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Beseitigung oder Verwertung von Baustellenabfällen außerhalb unversiegelter Bereiche sowie in geeigneten Behältnissen (V16);
- Lagerung und Umgang mit Bau- und Einsatzstoffen in der Bau- und Betriebsphase entsprechend der Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) (V17);
- Zuführung des bei Grundwasserhaltungen entnommenen Wassers in den Untergrund möglichst im Nahbereich bzw. in den nächstgelegenen Vorfluter (M9);
- Beachtung weiterer Anforderungen zum Schutz des Grundwassers aus dem Baugrundgutachten (Teil C Anlage 1 der Antragsunterlagen) (M10);

- Schutzmaßnahmen für eine schonende Querung des Bubesheimer Bachs wie beispielsweise Sicherung des Bachlaufs vor Austrocknung sowie vor Verfüllung, Maßnahmen für möglichst schonende Bauarbeiten, ökologische Baubegleitung (V5.7, V5.9, V5.10, V5.12)(s. auch die Ausführungen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt).

- Schutzgut Klima, Luft

Die in der Bauphase vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (technische/organisatorische Maßnahmen, Befeuchtungen bei Trockenwetter zur Minimierung von Staubbemissionen usw.) dienen auch der Minimierung negativer Auswirkungen auf die ohnehin nur minimal beeinträchtigten Schutzgüter Klima und Luft.

- Schutzgut Landschaft

Zur Minimierung von visuellen Wirkungen der Molchstation bei Rieden a.d. Kötz soll diese eingegrünt werden. Die Anlage wird durch diese Eingrünungen gegenüber der Umgebung abgeschirmt (Maßnahme M11 im Landschaftspflegerischen Begleitplan).

- Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Hinsichtlich des Auffindens von Bodendenkmälern wurden baubegleitend durchzuführende archäologische Untersuchungen zwischen der Vorhabenträgerin und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vereinbart.

- Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Eine zentrale Bedeutung kommt der im landschaftspflegerischen Begleitplan unter V5 Nr. 12 beschriebenen Vermeidungsmaßnahme zu. Danach sind sämtliche Maßnahmen mit einer ökologischen Baubegleitung zu überprüfen. Die vorgese-

hene Einzelmaßnahmen, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, können damit aufeinander abgestimmt, koordiniert und im Einzelfall angepasst werden. Die Umsetzung dieser Maßnahme wird durch die Auflagen A V 1.2 und A V 2.5 sichergestellt.

2.3.3.4. Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft

Mit dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben sind Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) verbunden. Die nicht durch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen vermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und das landschaftliche Funktionsgefüge sind aber gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 bis Satz 3 BNatSchG durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensierbar. Mit der Zulassung des Vorhabens ergibt sich die Notwendigkeit zur Kompensation des Eingriffs mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Zur Erfüllung dieser Kompensationsverpflichtung wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan mit Text und Plänen erstellt. Dabei wurde gemäß der Bayerischen Kompensationsverordnung vom 07.08.2013 durch eine Bewertung der betroffenen Schutzgüter und Flächen in Form von Wertpunkten eine Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung durchgeführt. Bilanziert wurden alle Schutzgüter, die nach den zuvor beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen noch zu kompensierende Wirkungen aufweisen.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan sieht folgende Kompensationsmaßnahmen vor:

- Im östlichen Bereich der Schaltanlagenfläche (Fl.-Nrn. 1748, 1750 Gemarkung Bubesheim) wird im nach der Bebauung verbleibenden Reststreifen eine Brache angelegt, die mit einer Mischung aus Kulturpflanzen und autochthonen Begleit- und Saumarten angesät wird, um die Artendiversität des Gebiets zu erhöhen.
- Am Ostrand der Schaltanlage und auf den Abstandsflächen der Molchstation bei Rieden a.d. Kötz sind die

Entwicklung blütenreicher Säume und Staudenfluren sowie die Anlage mesophiler Feldhecken mit vorgelagerten Säumen zur Verringerung der Einsehbarkeit und zur Vernetzung von Gehölzbiotopen vorgesehen.

2.3.4. Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen

Aufgrund des überwiegend nur baubedingten Eingriffs, der möglichst umweltschonenden und eingriffsarmen Trassierung sowie der Durchführung von Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen ist bei Berücksichtigung aller technisch möglichen und naturschutzfachlich notwendigen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung davon auszugehen, dass von dem Bau, dem Betrieb sowie der dauerhaften Existenz der Gasversorgungsleitung nebst Molchstationen keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Schutzgüter zu erwarten sind. Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens ist damit insgesamt gegeben.

Die Umweltauswirkungen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens werden im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 Satz 2 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze im Einzelnen wie folgt bewertet:

- Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit
Weder durch den Bau noch durch den Betrieb der Gasversorgungsleitung und der beiden Molchstationen sind für die menschliche Gesundheit relevante stoffliche Emissionen oder Schallemissionen zu erwarten. Lärmemissionen durch den Betrieb der Molchstationen sind aufgrund der Seltenheit der Ausblasevorgänge (kurzzeitig ca. alle zehn Jahre) nicht von Relevanz. Auch die Unterbrechung von für die Erholung geeigneten Wegebeziehungen ist auf die Bauphase beschränkt und nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden.
- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Für das Vorhaben werden insbesondere anthropogen veränderte landwirtschaftliche Nutzflächen bzw. Biotope mit geringer bis

mittlerer Wertigkeit beansprucht. Gesetzlich geschützte Biotope sowie andere geschützte Teile von Natur und Landschaft sind von der Maßnahme nicht tangiert. In den an den Bubesheimer Bach angrenzenden Auwaldsaum wird baulich nicht eingegriffen. Im Bereich des Gasturbinenkraftwerks wird der Waldbestand tangiert. Die betroffenen Waldflächen befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4 „Sondergebiet Energieerzeugung: Gas- oder Gas- und Dampfturbinenkraftwerk“. Der Ausgleich für diese Flächen ist bereits im Zusammenhang mit der Bauleitplanung erfolgt, so dass die Anordnung von Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich ist.

Die Baumaßnahme kann zum Verlust von Einzelindividuen führen, Beeinträchtigungen der gesamten Population einer Art sind auszuschließen. Seltene oder streng geschützte Arten sind aller Voraussicht nach nicht betroffen.

Da ein großer Teil der Flächen nur temporär für die Bauphase beansprucht und anschließend rekultiviert wird, sind diesbezüglich keine dauerhaften Lebensraum- und Brutplatzverluste zu erwarten. Für dauerhaft beanspruchte Flächen (Molchstationen) sind Kompensationen für den Verlust vorgesehen. Allerdings werden durch die Bautätigkeiten Störeinflüsse hervorgerufen, die zu einer kurzzeitigen Reduzierung bzw. Veränderung des nutzbaren Lebensraumes für feldebewohnende Arten, insbesondere die Feldlerche, führen können.

Mit der Realisierung der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG kompensiert. Den naturschutz- und umweltrechtlichen Belangen und Anforderungen wird durch diese Maßnahmen und die zusätzliche Festsetzung der naturschutzfachlichen und -rechtlichen Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss (A.V.1) Rechnung getragen.

- Schutzgut Boden, Fläche

Die Errichtung der Gasversorgungsleitung führt zu Bodenabtrag, Bodenaushub, Bodenverdichtungen, Zwischenlagerung und Wiederverfüllungen von Bodenmaterial in größerem Umfang. Betroffen sind neben dem eigentlichen Rohrgraben insbesondere auch der Arbeitsstreifen sowie Lagerflächen und Zufahrten. Der massive Eingriff in das Bodengefüge führt zu einer Zerstörung der natürlichen Bodenfunktionen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG. Zu den anlagebedingten Beeinträchtigungen gehören die Veränderung des Bodengefüges im Rohrgraben und die Existenz der Gasleitung ab ca. 1,5 m unter der Geländeoberfläche. Der Rohrgraben wird nach dem Bau mit dem getrennt gelagerten Ober- und Unterboden wieder verfüllt und rekultiviert. Daneben werden dauerhaft Flächen für die Molchstationen beansprucht. Insbesondere im Bereich der Molchstation bei Rieden a.d. Kötz findet bei der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche ein Verlust der natürlichen Bodenfunktionen statt.

Da es sich bei den beanspruchten Flächen überwiegend um ackerbaulich genutzte Böden mittlerer Wertigkeit handelt, die regelmäßig durch Umpflügen anthropogen beeinflusst werden, ist davon auszugehen, dass es bei Durchführung der unter Ziffer B.II.2.3.3.3 aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und Einhaltung der unter A.V.2 angeordneten Auflagen zu keinen erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Böden kommen wird und diese nach Abschluss der Bauphase und durchgeführter Rekultivierung für die landwirtschaftliche Nutzung wieder uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Durch die vollständige Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Flächen sowie die Neubepflanzung von forstwirtschaftlichen Flächen, wenn auch unter Verzicht auf tiefwurzelnde Pflanzen, wird der Eingriff auf der Eingriffsfläche selbst so weit wie möglich ausgeglichen. Für verbleibende, nicht vollständig ausgleichbare Beeinträchtigungen auf dem Arbeitsstreifen werden weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Eingriffsfläche durchgeführt.

- Schutzgut Wasser

Die Entfernung grundwasserüberdeckender Bodenschichten im Rahmen der Bauausführung bewirkt eine Erhöhung der Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers. Durch die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen zur Unterbindung von Schadstoffaustritten sowie die in Ziffer A.V.3 enthaltenen Auflagen zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen werden potentielle Beeinträchtigungen des Schutzguts wirksam begrenzt bzw. vermieden. Bei Beachtung der Vorgaben ist ein Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in den Boden und in das Grundwasser nicht zu erwarten.

Über Maßnahmen zur Grundwasserhaltung wird im Rahmen der Detailplanung unter Hinzuziehung eines Baugrundgutachters entschieden. Aufgrund der lokal und temporär begrenzten Wasserhaltungen sind nur geringe Einwirkungsintensitäten auf das Grundwasser und keine dauerhaften Veränderungen zu erwarten.

Die Querung des Oberflächengewässers „Bubesheimer Bach“ zur Verlegung der Gasversorgungsleitung führt zu erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Gewässers. Durch die temporäre Umlenkung des Baches findet ein kleinflächiger Eingriff in das Gewässer statt. Aufgrund der im Abschnitt A.V.1 und A.V.3 festgesetzten Nebenbestimmungen werden die beeinträchtigenden Auswirkungen auf das Oberflächengewässer wirksam begrenzt und durch die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands nach Abschluss der Baumaßnahme in Kombination mit der Durchführung strukturverbessernder Maßnahmen ausgeglichen.

- Schutzgut Klima, Luft

Baubedingt kommt es bei Realisierung des beantragten Vorhabens zur Freisetzung von Abgasen aus Baumaschinen und Baufahrzeugen (insbes. Stickstoffoxide) sowie zu Staubemissionen. Die Dauer und das Ausmaß dieser Emissionen sind zeit-

lich auf die Bauphase und räumlich auf das unmittelbare Umfeld der Baumaßnahmen beschränkt. Dauerhafte erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut „Luft“ sind nicht zu erwarten.

- Schutzgut Landschaft

Bei dem geplanten Vorhaben wirken sich insbesondere die erheblichen Bodenbewegungen in der Bauphase sowie der Verlust von Waldflächen auf dem Gelände des Gaskraftwerks aus. Die mit der Bauausführung verbundenen Belästigungen finden jedoch nur temporär statt. Die Rodungsfläche wird nach dem Einbau der Gasversorgungsleitung wieder begrünt, wenn auch unter Verzicht auf tiefwurzelnde Pflanzen. Die Sichtschutzfunktion des bestehenden Waldes wird damit zumindest ansatzweise wieder hergestellt. Die visuell deutlich wahrnehmbare Molchstation bei Rieden a.d. Kötz wird durch Anpflanzungen eingegrünt und landschaftsgerecht in die Umgebung eingebunden.

- Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Auswirkungen des Vorhabens auf Bodendenkmäler können nicht generell ausgeschlossen werden. Zwar befinden sich im Untersuchungsraum keine bekannten Bodendenkmäler. Es besteht jedoch eine Vermutung, dass bisher unbekannte Bodendenkmäler bei den Bauarbeiten aufgefunden bzw. zerstört werden. Um dies zu verhindern, wurden zwischen der Vorhabenträgerin und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege baubegleitend durchzuführende archäologische Untersuchungen vereinbart.

- Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Die mit dem Vorhaben verbundenen nachteiligen Wirkungen in der Bauphase sowie aufgrund der dauerhaften Errichtung der Molchstationen bestehen in erster Linie im Bereich der Schutzgüter Boden und Fläche. Damit einher gehen Lebensraumveränderungen und Lebensraumverluste betreffend die Schutzgüter Tiere und Pflanzen. Ebenso wird das Schutzgut Landschaft beeinflusst. Da es sich bei den beeinträchtigten Flächen vor-

wiegend um Ackerflächen handelt, die Eingriffe mit Ausnahme der verbleibenden Molchstationen sowie der Gasversorgungsleitung im Boden nur temporär sind und die oben im Einzelnen dargestellten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichs- und Rekultivierungsmaßnahmen ergriffen werden, sind die Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern insgesamt als gering zu beurteilen.

- Umweltauswirkungen kumulativer Vorhaben

Die Auswirkungen des parallel verlegten Erdkabels auf die Schutzgüter ähneln den Auswirkungen der verfahrensgenständlichen Maßnahme. Baubedingt werden durch die Parallelführung der Trassen bis zur Schaltanlage insbesondere die Eingriffe in die Natur sowie in Boden und Fläche, der Ausstoß von Emissionen und die Eingriffe in das Landschaftsbild verstärkt und ausgeweitet, insgesamt betrachtet werden allerdings durch die weitgehend nur temporäre Beanspruchung die Einflüsse auf die Schutzgüter nicht maßgeblich erhöht. Anlagenbedingt werden weitere Flächen in Anspruch genommen, relevante zusätzliche Effekte auf die Schutzgüter lassen sich daraus nicht ableiten. Positiv ist hervorzuheben, dass durch den zeitgleichen Bau und die parallele Leitungsführung in der Summe die Auswirkungen auf die Umwelt bezogen auf beide Vorhaben geringer ausfallen, da der Eingriff in die Schutzgüter nur einmal stattfindet.

3. Materiell-rechtliche Beurteilung

3.1. Planrechtfertigung

Das Vorhaben ist planerisch gerechtfertigt, weil es den Zielsetzungen des einschlägigen Fachplanungsgesetzes dient und die mit dem konkreten Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen geeignet sind, etwa entgegenstehende andere öffentliche Belange oder Eigentumsrechte zu überwinden. Das Vorhaben ist „vernünftigerweise geboten“.

Die Planung entspricht den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG, wonach der Zweck des Gesetzes die möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltfreundliche leitungsgebundene Ver-

sorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität (und Gas) ist, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Die Maßnahme ist notwendig, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu gewährleisten und diese bei einem tatsächlichen örtlichen Ausfall eines oder mehrerer Betriebsmittel im Übertragungsnetz wieder herzustellen. Die Bedeutung des beantragten Leitungsanschlusses ergibt sich im Hinblick auf die Reservehaltung und die Gewährleistung der Versorgung des süddeutschen Raums mit Elektrizität. Im Vordergrund steht dabei die Versorgung des Gasturbinenkraftwerks Leipheim mit dem Brennstoff „Erdgas“.

Für das Gasturbinenkraftwerk Leipheim wurde am 04.12.2018 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung durch die Regierung von Schwaben erteilt. Das Gasturbinenkraftwerk Leipheim soll nach Planung der Vorhabenträgerin als besonderes netztechnisches Betriebsmittel auf der Grundlage des § 11 Abs. 3 EnWG betrieben werden, um bei Netzengpässen die Sicherstellung der Netzstabilität und Stromversorgung zu gewährleisten. In den Jahren 2021 und 2022 gehen in Süddeutschland Kernkraftwerke mit einer Leistung von rund 5 GW vom Netz. Nach derzeitigem Stand werden die großräumigen Nord-Süd-Transportleitungen frühestens im Jahr 2025 fertig gestellt. Im Übergangszeitraum sind besondere netztechnische Betriebsmittel erforderlich. Zugleich mit dem Abschalten der Kernkraftwerke und der Reduzierung des Einsatzes konventioneller Kraftwerke hat im Rahmen der Energiewende der Ausbau erneuerbarer Energien deutlich zugenommen. Die Einspeisung des regenerativ erzeugten Stroms ist u.a. jahreszeitlich und witterungsbedingt starken Schwankungen und Ausfallrisiken unterworfen, weshalb bei Netzengpässen besondere netztechnische Betriebsmittel wie das Gasturbinenkraftwerk Leipheim für einen entsprechenden Ausgleich und damit für die erforderliche Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems sorgen sollen. Deshalb ist die Brennstoffversorgung des Gasturbinenkraftwerks mit Erdgas mittels der beantragten Gasanschlussleitung erforderlich.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter den Ziffern 2.2 und 2.4 (Seiten 7, 8, 10, 11) im Erläuterungsbericht (Teil A Nr. 1 der Antragsunterlagen) verwiesen.

3.2. Planungsleitsätze

In der Planung sind die maßgeblichen gesetzlichen Planungsleitsätze beachtet. Eine Verletzung zwingender gesetzlicher Vorgaben ist nicht ersichtlich.

3.2.1. Öffentliche Sicherheit

Das Vorhaben entspricht den Anforderungen des § 49 Abs.1 S. 1 EnWG an die technische Sicherheit einer Gashochdruckleitung. Damit ist es mit den Belangen der öffentlichen Sicherheit vereinbar. Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie als gemäß § 49 Abs. 5 EnWG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 37 ZustV-GA zuständige Überwachungsbehörde für die Errichtung und den Betrieb von Gashochdruckleitungen i. S. d. §§ 5 ff GasHDrLtgV wurde im Anhörungsverfahren beteiligt. Eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben.

Gemäß § 49 Abs. 1 S. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird nach § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Gas die technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (im Folgenden: DVGW) eingehalten worden sind.

Da es sich bei dem vorliegenden Vorhaben um die Errichtung einer Gashochdruckleitung handelt, ist daneben die Verordnung über Gashochdruckleitungen -Gashochdruckleitungsverordnung- (GasHDrLtgV) zu beachten. Gemäß § 2 Abs. 1 GasHDrLtgV müssen Gashochdruckleitungen den Anforderungen der §§ 3 und 4 GasHDrLtgV entsprechen und nach dem Stand der Technik so errichtet und betrieben werden, dass die Sicherheit der Umgebung nicht beeinträchtigt wird und schädliche Einwirkungen auf den

Menschen und die Umwelt vermieden werden. § 3 GasHDrLtgV enthält Anforderungen an die Errichtung von Gashochdruckleitungen, § 4 GasHDrLtgV solche für deren Betrieb.

Gemäß § 2 Abs. 2 S.1 GasHDrLtgV wird vermutet, dass die Errichtung und der Betrieb einer Gashochdruckleitung dem Stand der Technik entspricht, wenn das Regelwerk der DVGW eingehalten wird. Dies deckt sich mit § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG, wonach die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vermutet wird, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Gas die technischen Regeln der DVGW eingehalten werden.

Im Erläuterungsbericht (Teil A Nr. 1 der Antragsunterlagen) finden sich an mehreren Stellen Ausführungen der Vorhabenträgerin zu den zu beachtenden technischen Regelwerken und deren Anforderungen (z.B. Ziffern 3.7, 3.8, 5.1, 5.2, 5.3, 6.1.3, 6.1.6, 6.1.7, 6.1.8). Nach den dortigen Ausführungen der Vorhabenträgerin ist die Einhaltung der sich aus den rechtlichen Vorgaben und den technischen Regelwerken ergebenden Sicherheitsanforderungen sichergestellt. Mit E-Mail vom 05.04.2019 hat die Vorhabenträgerin nochmals bestätigt, dass die geplanten Anlagen nach § 49 Abs. 1 EnWG so errichtet und betrieben werden, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Es wurde zugesichert, dass bei der Planung, Bau, Errichtung und Betrieb der beantragten Gasversorgungsleitung sämtliche einschlägigen technischen Regelwerke und Vorschriften eingehalten worden sind bzw. eingehalten werden.

Aus der Vermutung des § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG ergibt sich somit, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik hier als eingehalten gelten, da die Vorhabenträgerin bei Planung und Ausführung der Leitung die technischen Regeln der DVGW berücksichtigt. Gemessen daran entspricht das planfestgestellte Vorhaben den einschlägigen Sicherheitsanforderungen, weshalb davon auszugehen ist, dass die Sicherheit der Leitung gegeben ist.

Das Sachgebiet 10 (Öffentliche Sicherheit und Ordnung) der Regierung von Schwaben hat sich mit Schreiben vom 18.03.2019 zu dem Vorhaben geäußert und als Bemessungsszenario für vorbeugende brandschutztechnische Maßnahmen auf einen Gasaustritt verwiesen. Nach den Ausführungen des Sachgebiets 10 ist es sehr unwahrscheinlich, dass ein Gasaustritt während des Regelbetriebs der Leitung eintritt, da die Leitung an sich sicher ist. Das Risiko eines Gasaustritts wird dann als am größten eingestuft, wenn an der Gasleitung Arbeiten durchgeführt werden. Um dieses Risiko zu minimieren, fordert das Sachgebiet 10 die Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben der BGR 500 Kapitel 2.3 (Arbeiten an Gasleitungen), der DGUV Information 203-17 (Schutzmaßnahmen bei Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel und Rohrleitungen) sowie des Regelwerks der DVGW (hier: DVGW-Arbeitsblatt G 600) bei der Planung und Durchführung von Arbeiten an der Gasleitung.

Das Sachgebiet 10 sieht einen Gasaustritt im Normalbetrieb der Leitung zwar als äußerst unwahrscheinlich, aber doch als möglich, an. Es besteht ein Risiko, dass sich bei einem derartigen Gasaustritt ein explosionsfähiges Gemisch bilden kann. Da die Leitung überwiegend durch landwirtschaftliche Flächen verläuft, wird das Vorhandensein von Zündquellen als gering eingeschätzt. Ferner kann sich das Gemisch auf freier Fläche gut verflüchtigen. Sollte es dennoch zu einer Explosion kommen, so sind die Auswirkungen als gering einzuschätzen, da in der direkten Nähe des Trassenverlaufs keine Wohnbebauungen vorhanden sind.

Die vorstehenden Ausführungen, dass das planfestgestellte Vorhaben den technischen Sicherheitsanforderungen gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG entspricht, werden nicht dadurch in Frage gestellt, dass Störfälle aus Sicht des Sachgebietes 10 nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden können. Vielmehr ist die technische Sicherheit gewährleistet, wenn Schäden für Personen und Sachen mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit nicht eintreten werden. Damit wird keine faktisch unmögliche völlige Risikolosigkeit, sondern eine nach sachlichen Vertretbarkeits- bzw. Zu-

mutbarkeitskriterien hinreichende Gefahrminimierung vorausgesetzt, der eine Abwägung von potentielltem Schadensumfang, Eintrittswahrscheinlichkeit und Risikominimierungsaufwand zugrunde liegt. Je größer der drohende Schaden ist, desto weiter muss nach den allgemeinen Grundsätzen des Gefahrenvorsorgerechts die Wahrscheinlichkeit des Gefahrenintritts gesenkt werden. Dieser Zusammenhang zwischen Größe des Schadensrisikos und den Anforderungen an Vorsorgemaßnahmen ist in den technischen Regelwerken gemäß § 49 Abs. 2 EnWG in vielfältiger Weise berücksichtigt. Diesen Anforderungen wird hier mit Einhaltung der einschlägigen technischen Regeln genügt (OVG Münster, Urteil vom 04.09.2017, Az.: 11 D 14/14.AK).

Um sich dennoch auf einen möglichen Gasaustritt vorzubereiten, fordert das Sachgebiet 10, dass die Vorhabenträgerin die zuständige örtliche Feuerwehr über den Verlauf der Gasleitung und über die möglichen Gefahren aufklärt. Dazu sollte sie eine Begehung mit der Feuerwehr organisieren. Die Vorhabenträgerin hat einen Feuerwehrplan in Absprache mit dem zuständigen Kreisbrandrat zu erstellen. Ferner ist mit dem Kreisbrandrat abzuklären, ob die zuständige Feuerwehr über die erforderlichen Messgeräte verfügt, um einen Gasaustritt bzw. eine explosionsfähige Atmosphäre detektieren zu können.

Mit E-Mail vom 05.04.2019 hat die Vorhabenträgerin nicht nur die vollumfängliche Einhaltung sämtlicher einschlägigen technischen Regelwerke und Vorschriften zugesichert, sondern auch explizit die gänzliche Umsetzung der Vorgaben des Sachgebiets 10 bestätigt. Die Zusicherung ist gemäß Abschnitt A.IV dieses Planfeststellungsbeschlusses für die Vorhabenträgerin bindend. Die Anordnung diesbezüglicher Nebenbestimmungen ist nicht erforderlich.

Vor Errichtung und Inbetriebnahme der Gasversorgungsleitung ist die Sicherheit der Leitung erneut von der Vorhabenträgerin entsprechend der Vorgaben der GasHDrLtgV darzulegen. Mit der Errichtung der Leitung darf erst begonnen werden, wenn das Vorha-

ben dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie als gemäß § 49 Abs. 5 EnWG i.V.m § 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 37 ZustV-GA zuständiger Überwachungsbehörde für Gashochdruckleitungen i.S.d §§ 5 ff GasHDrLtgV angezeigt wurde. Im Rahmen des sich hieran anschließenden Prüfverfahrens bzgl. der Sicherheit der Leitung ist seitens der Vorhabenträgerin die gutachterliche Äußerung eines Sachverständigen beizufügen, aus der hervorgeht, dass die Leitung den Anforderungen der §§ 2 und 3 GasHDrLtgV entspricht bzw. gegen die Inbetriebnahme der Leitung keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen.

Das Landratsamt Günzburg (Abwehrender Brandschutz) hat in seiner Stellungnahme vom 03.07.2018 auf die Einhaltung der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ hingewiesen. In der tabellarischen Stellungnahme vom 15.10.2018 hat die Vorhabenträgerin zugesichert, dass dieser Forderung entsprochen wird. Auch diese Zusicherung ist gemäß Abschnitt A.IV dieses Planfeststellungsbeschlusses für die Vorhabenträgerin bindend. Die Anordnung diesbezüglicher Nebenbestimmungen ist insofern nicht erforderlich.

3.2.2. Ziele der Raumordnung

Ziele der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und Art. 2 Nr. 2 BayLplG stehen dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben nicht entgegen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG und Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayLplG). Im Regionalplan der Region Donau-Iller (RP 15) sowie im Landesentwicklungsprogramm Bayern festgelegte Ziele der Raumordnung werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die Regierung von Schwaben als höhere Landesplanungsbehörde teilte in ihrer Stellungnahme vom 11.07.2018 mit, dass aus landesplanerischer Sicht gegen das Vorhaben keine Einwände bestehen.

Der Regionalverband Donau-Iller erhob im Schreiben vom 15.05.2018 ebenfalls keine Bedenken gegen das Vorhaben. Er wies auf künftig zu realisierende Vorhaben im Verkehrsbereich hin und bat um deren Berücksichtigung und um Abstimmung bei der Planung. Demnach ist im Bedarfsplan für die Bundesschienenwege, als Anlage des Gesetzes über den Ausbau der Schienenwege des Bundes (Bundesschienenwegeausbaugesetz), das Vorhaben ABS/NBS Ulm - Augsburg im Vordringlichen Bedarf enthalten. Nach derzeitigem Informationsstand soll die Neubaustrecke zwischen Unterfahlheim und Jettingen in Anlehnung an die Bundesautobahn A 8 verlaufen. Zudem wurde mitgeteilt, dass im Zuge der Erweiterung des interkommunalen Gewerbegebietes AREAL Pro eine neue Anschlussstelle Leipheim/Bubesheim an die A 8 diskutiert wird. Eine genaue Lage sei derzeit nicht bekannt. Die Vorhabenträgerin hat sich in der tabellarischen Stellungnahme vom 15.10.2018 zu den in der Zukunft geplanten Vorhaben geäußert und erklärt, dass ohne Kenntnis eines festgelegten Trassenverlaufs keine planerische Berücksichtigung dieser Vorhaben erfolgen könne. Sie hat sich bereit erklärt, die künftigen Verkehrsprojekte bei Ausführung des beantragten Leitungsvorhabens zu berücksichtigen, sofern sich bis zum Baubeginn Details dieser Verkehrsprojekte verfestigt haben. Nach dem Prioritätsgrundsatz hat im Fall konkurrierender Planungen derjenige Planungsträger den Vorrang, der seine Planung zuerst konkretisiert und verfestigt hat. Eine Verfestigung in dem Sinne, dass bei den o.g. Fachplanungsvorhaben bereits konkrete Planunterlagen erstellt und öffentlich ausgelegt wurden, ist bisher nicht eingetreten. Nachdem es sich um nicht konkretisierte Planungsabsichten in der Zukunft handelt, können diesbezüglich keine weiteren Anforderungen gestellt werden.

3.2.3. Immissionsschutz

Das Vorhaben verstößt nicht gegen zwingende Vorgaben des Immissionsschutzes. Die Gasversorgungsleitung ist gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind bzw. so, dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf

ein Mindestmaß beschränkt werden. Unzumutbare Lärmbelastungen sind mit der Realisierung des beantragten Vorhabens nicht verbunden. Nach der Stellungnahme des Sachgebietes Technischer Umweltschutz vom 13.06.2018 sind durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Gasanschlussleitung die Belange des Immissionsschutzes nicht oder nur unwesentlich berührt: Von der unterirdischen Leitung gehen im Betrieb keine relevanten Immissionen aus. Bei der Errichtung der Leitung sind aufgrund der großen Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung auch keine wesentlichen Baulärmimmissionen zu erwarten.

Das Gesundheitsamt hat in der Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg vom 03.07.2018 mitgeteilt, dass gemäß der durchgeführten Umweltverträglichkeitsuntersuchung durch das Projekt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ zu erwarten sind. Die Auswirkungen auf sonstige Schutzgüter werden als allenfalls gering prognostiziert. Seitens des Gesundheitsamtes besteht mit dem Projekt Einverständnis, wenn bei Errichtung und Betrieb der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen entsprechend dem Stand der Technik vermieden werden. Dies ist nach den Ausführungen im UVP-Bericht betreffend die Vermeidung von Emissionen in der Bauphase insbesondere durch den Einsatz lärm- und erschütterungsreduzierter Arbeits-/Baumaschinen gemäß dem Stand der Technik, der Fall.

3.2.4. Naturschutz

Dem Vorhaben stehen keine unüberwindlichen naturschutzrechtlichen Hindernisse entgegen. Es entspricht bei Beachtung der unter A.V.1 festgesetzten Nebenbestimmungen den zwingenden naturschutzrechtlichen Anforderungen. Das Vorhaben beachtet insbesondere die Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, ist mit den Bestimmungen des allgemeinen und besonderen Artenschutzes im Naturschutzrecht vereinbar und berücksichtigt den Schutz gesetzlich geschützter Biotope.

3.2.4.1. Eingriffsregelung

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben trägt dem naturschutzrechtlichen Gebot der Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß §§ 13 Satz 1, 15 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) soweit wie möglich Rechnung. Die nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen werden durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 13 Satz 2, 15 Abs. 2 BNatSchG kompensiert. Unter Berücksichtigung der im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Schutz- und Kompensationsmaßnahmen sowie den im Bereich Naturschutz unter A.V.1. festgesetzten Nebenbestimmungen entspricht das Vorhaben den naturschutzrechtlichen Anforderungen.

Der landschaftspflegerische Begleitplan enthält insgesamt 17 Vermeidungsmaßnahmen, elf Minderungsmaßnahmen und zwei CEF-Maßnahmen (zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen des besonderen Artenschutzes). Diese sind im Kapitel B.II.2.3.3.3. „Maßnahmen, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen“ schutzgutbezogen im Einzelnen aufgeführt. Als Ausgleich für die Errichtung der Gashochdruckleitung (Entfernen junger Einzelbäume) und der Molchstation einschließlich Zufahrtsweg sowie für die vorübergehend in der Bauphase in Anspruch genommenen wertvolleren Vegetationsstrukturen \geq vier Wertpunkte (Bubesheimer Bach, extensiv genutzte artenarme Grünlandfläche südlich des Bubesheimer Bachs sowie diverse naturferne Gräben, die von der Gasleitung gekreuzt werden) wird im Bereich östlich der geplanten Schaltanlage eine Ackerfläche in Säume und Staudenfluren umgewandelt. Diese Ausgleichsfläche stellt wichtige Habitatelemente für charakteristische und wertgebende Arten des landwirtschaftlich genutzten Offenlands (z.B. Feldvögel) dar und stärkt den lokalen Biotopverbund.

Nach der Stellungnahme des Sachgebiets Naturschutz vom 28.02.2019 kann der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung der Vorha-

beträgerin zugestimmt werden. Bei den dauerhaft überbauten Vegetationsstrukturen ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 4.383 Wertpunkten. Bei den vorübergehend in Anspruch genommenen wertvolleren Vegetationsstrukturen beträgt der Kompensationsbedarf 7.620 Wertpunkte, in der Summe ist somit ein Kompensationsbedarf von insgesamt 12.003 Wertpunkten zu erbringen. Nach Umwandlung und damit einhergehender Aufwertung der Ausgleichsfläche von 3.092 m² östlich der geplanten Schaltanlage von einer Ackerfläche in Säume und Staudenfluren kann ein Kompensationsumfang für diese Maßnahme von 12.369 Wertpunkten angerechnet werden. Durch die Umwandlung der extensiv genutzten Grünlandfläche südlich des Bubesheimer Baches in eine artenreichere Wiese und die Aufwertung des Bubesheimer Baches durch das Einbringen von Sekundärstrukturen wie z.B. Bühnen und Störsteinen können 2.050 Wertpunkte als Kompensation anerkannt werden, so dass in der Summe ein Kompensationsumfang von insgesamt 14.419 Wertpunkten erbracht wird. Diesem Kompensationsumfang von 14.419 Wertpunkten steht ein Kompensationsbedarf von 12.003 Wertpunkten gegenüber, weshalb sämtliche durch das Bauvorhaben verursachten Eingriffe als ausgeglichen betrachtet werden können.

3.2.4.2. Artenschutz

Das Vorhaben entspricht den Bestimmungen des europäischen und nationalen Artenschutzes (§§ 37 ff BNatSchG) einschließlich des besonderen Artenschutzes (§§ 44 ff BNatSchG).

Die vom Büro AG.L.N. Landschaftsplanung und Naturschutzmanagement erstellten Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom Januar 2019 (Teil B Nr. 3 der Antragsunterlagen) sind grundsätzlich vollständig und nachvollziehbar. Hinsichtlich der Vorkommen europäisch streng geschützter Arten sind keine projektbedingten Betroffenheiten zu erwarten. Unter Berücksichtigung der im Fachbeitrag Artenschutz entwickelten Vermeidungsmaßnahmen V 1 bis V 7 sowie der vorgezogenen Aus-

gleichsmaßnahmen CEF 1 und CEF 2 werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht berührt.

Das Vorkommen des Bibers (*Castor fiber*) am Bubesheimer Bach wurde bereits während der Vorbegehung durch Spuren eindeutig nachgewiesen. Er ging damit, auch ohne detaillierte Kartierung, in die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ein. Die Nachweise des Bibers befinden sich nicht im Bereich der geplanten Bauflächen, sondern mehrere hundert Meter bachaufwärts. Im Bereich der Baufläche sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bibers in Form von Burgen oder Höhlen vorhanden. Somit sind eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Tötung von Bibern als Folge einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen. Um eine Tötung des Bibers auf seinen Wanderungen zu vermeiden, ist das Bachtälchen im Baustellenbereich vor Beginn der Baumaßnahmen mit einem bibersicheren Zaun komplett abzusperren. Eine Einwanderung im Bereich des Bachbetts muss ebenfalls durch den Zaun unterbunden werden (Vermeidungsmaßnahme V5.4).

Da das Vorkommen der Bachmuschel (*Unio crassus*), des Steinkrebsses (*Austropotamobius torrentium*) und des Bachneunauges (*Lampetra planeri*) im Bubesheimer Bach nicht sicher ausgeschlossen werden kann und eine Kartierung dieser Arten im Vorfeld nicht erfolgte (zunächst Planung der Unterquerung des Bubesheimer Bachs in geschlossenen Bauweise) sind im Kapitel 4.1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans Maßnahmen zur Vermeidung genannt. In der Vermeidungsmaßnahme V5 Nr. 3 ist vorgesehen, den direkt oder indirekt betroffenen Teil des Bachlaufs des Bubesheimer Baches vor Baubeginn auf das Vorkommen der genannten Arten zu untersuchen. Die Suche ist während des sukzessiven Leerlaufens des Bachlaufs im Baustellenbereich mehrfach zu wiederholen. Bei Vorhandensein sind die gefundenen Exemplare an geeignete Stellen im Oberlauf des Bubesheimer Baches zu verbringen. Erst danach kann mit dem Bau begonnen werden.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG liegt ein Verbot des Nachstellens und Einfangens wild lebender (besonders geschützter) Tiere bzw. das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung auch ihrer Entwicklungsformen nicht vor, wenn diese Maßnahmen im Rahmen von CEF-Maßnahmen (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) vorgenommen werden und die Beeinträchtigung unvermeidbar ist. Wenn alle naturschutzfachlichen Voraussetzungen eines sorgsam Einfangens bzw. der Entnahme erfüllt werden, greift die gesetzliche Privilegierung und eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich. Dies gilt vorliegend für Bachmuschel, Steinkrebs und Bachneunauge, aber auch für das Einsammeln und Umsetzen von den Amphibienarten, die gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Schutz stehen. Dazu gehören z.B. der Laubfrosch (*Hyla arborea*) und der Kleine Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*).

Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen CEF 1 und CEF 2 zum Schutz der Feldlerche (*Alauda arvensis*), es handelt sich hierbei um die Anlage von Lerchenfenstern und die Anlage von Blüh- und Brachestreifen im Verbund mit den Lerchenfenstern, sind geeignet, entsprechende Verbotstatbestände zu vermeiden. Die Blüh- und Brachestreifen dürfen nicht unter Hochspannungsleitungen und entlang von frequentierten (Feld-)wegen zum Liegen kommen. Nach der saP-Arbeitshilfe des Landesamtes für Umwelt vom November 2017 zur Feldlerche, welche auch den Ermittlungen des Umfangs dieser CEF-Maßnahmen im Landschaftspflegerischen Begleitplan zugrunde lag (Schlumprecht, H. (2016): Relevanzprüfung, Erfassung und Maßnahmen bei Betroffenheit der Feldlerche (Kurzfassung Entwicklung methodischer Standards zur Ergänzung der saP-Internet-Arbeitshilfe des bayer. Landesamts für Umwelt, Augsburg. 2016 am Beispiel von Zauneidechse, Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn)), sind zehn Lerchenfenster pro Brutpaar anzulegen. Bei der Berechnung wird vorliegend zwischen dem südlichen Abschnitt und dem nördlichen Abschnitt der Gasleitung unterschieden. Im südlichen Bereich, wo keine parallel verlaufende Stromlei-

tung gebaut wird, wurden im Abstand von 100 Metern zur Gasleitung sechs Feldlerchenbrutpaare kartiert. Demnach sind in diesem Abschnitt als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 60 Lerchenfenster anzulegen. Ergänzt werden diese flächigen Strukturen durch lineare Blüh- und Brachestreifen. Die saP-Arbeitshilfe sieht hier 2.000 m² Blüh- und Brachestreifen/Brutpaar vor. In den Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Büros AG.L.N. sind demgegenüber lediglich 1.000 m²/Brutpaar angesetzt. Dies wird damit begründet, dass keine Reviere verloren gehen, sondern dass es sich hier nur um Störungen während der Bauphase handelt. Deshalb können in diesem Fall die 1.000 m²/Brutpaar akzeptiert werden. Für den südlichen Abschnitt der Gasleitung sind somit für die sechs Feldlerchenbrutpaare und ein dort ebenfalls kartiertes Rebhuhnpaar 7.000 m² Blüh- und Brachestreifen anzulegen. Im nördlichen Streckenabschnitt, wo Strom- und Gasleitung auf gleicher Trasse nebeneinander verlaufen, wurden vier Feldlerchenbrutpaare kartiert. Da sowohl die Baumaßnahmen an der Gasleitung als auch an der Stromleitung, die zeitgleich erfolgen sollen, diese vier Feldlerchenbrutpaare potentiell stören, wird die Anzahl bzw. die Fläche der CEF-Maßnahmen je Einzelvorhaben halbiert. Daraus ergibt sich für diesen nördlichen Abschnitt die Anlage von 20 Lerchenfenstern und von 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen. In der Summe sind somit für die Gashochdruckleitung insgesamt 80 Lerchenfenster und 9000 m² Blüh- und Brachestreifen anzulegen. Die Vorgaben der o.g. saP-Arbeitshilfe zu Lage, Größe bzw. Breite, Anlage, Pflege usw. sind zu beachten.

3.2.4.3. Biotopschutz

Vom verfahrensgegenständlichen Vorhaben sind direkt keine nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope betroffen. Allerdings befindet sich im unmittelbaren Umfeld der geplanten Querung des Bubesheimer Baches in offener Bauweise das Biotop Nr. 7527-1178-002, ein lichter Auwaldsaum entlang des Bubesheimer Baches, der nach § 30 BNatSchG zu den gesetzlich geschützten Biotopen zählt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verbo-

ten. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V5 (insbes. V5.2) sind Beeinträchtigungen des Biotops nicht zu erwarten.

3.2.4.4. Überwachungsmaßnahmen, weitere Festsetzungen

Durch die Nebenbestimmungen A.V.1.3 und A.V.1.5 wird die Überwachung der festgesetzten Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG bzw. § 28 Abs. 1 UVPG angeordnet.

Rechtsgrundlage für Auflage A.V.1.6 ist § 15 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 10 BayKompV. Danach sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten; der Unterhaltungszeitraum ist von der Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Nach § 10 Abs. 1 Satz 4 BayKompV darf die Verpflichtung zur Durchführung der notwendigen Pflegemaßnahmen in der Regel 25 Jahre nicht überschreiten. Für die in den Planunterlagen dargestellten Kompensationsmaßnahmen ist ein Unterhaltungszeitraum von 25 Jahren erforderlich, soweit nicht in den planfestgestellten Unterlagen (insbes. landschaftspflegerischer Begleitplan) für einzelne Maßnahmen kürzere Zeiträume festgesetzt wurden. Die für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Flächen müssen zur Verfügung stehen, solange der Eingriff wirkt (Bestand der Gasleitung incl. Molchstation, § 10 Abs. 1 Satz 5 BayKompV).

3.2.5. Gewässerschutz

Das Vorhaben verstößt nicht gegen zwingende Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG).

Die Trasse befindet sich nach der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom 13.06.2018 und ergänzt durch E-Mail vom 30.10.2018 weder im Bereich eines bestehenden oder planreifen Wasserschutzgebietes im Sinne des § 51 WHG, noch im

Bereich eines festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes gemäß § 76 WHG. Im Bereich des Bubesheimer Bachs liegt ein faktisches Überschwemmungsgebiet vor.

Das Vorhaben kreuzt den Bubesheimer Bach, ein oberirdisches Gewässer im Sinne des § 3 Nr. 1 WHG. Dieser ist als Gewässer dritter Ordnung i.S.d. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 BayWG einzustufen.

Leitungsanlagen im Sinne des § 36 Satz 2 Nr. 2 WHG dürfen an Gewässern erster oder zweiter Ordnung nach Art. 20 Abs. 1 BayWG nur mit Genehmigung errichtet werden. Für die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung ist grundsätzlich keine Genehmigung erforderlich. Eine Genehmigungspflicht besteht nur für den Fall der Begründung einer solchen durch Rechtsverordnung der Regierung gemäß Art. 20 Abs. 2 BayWG (Art. 59 BayWG a. F.). Die Regierung von Schwaben erließ am 26.11.1999 eine Verordnung über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung im Regierungsbezirk Schwaben (Amtsblatt der Regierung von Schwaben, Nr. 23/1999, Seite 145ff). Für die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen im Sinne des Art. 59 Abs. 1 BayWG a. F. wurde eine Genehmigungspflicht für die einzeln aufgeführten Gewässer dritter Ordnung begründet. Der Bubesheimer Bach ist in § 1 der genannten Verordnung nicht enthalten.

Die temporäre Umleitung des Bubesheimer Bachs im Zuge der Kreuzung mit der zur Genehmigung beantragten Leitungsanlage ist nach §§ 68 Abs. 1, Abs. 2, 67 Abs. 2 Satz 1 WHG weder planfeststellungs- noch plangenehmigungsbedürftig. Ein Gewässerausbau liegt hier nicht vor, weil das Gewässer in dieser Form nur für einen begrenzten Zeitraum entsteht und der Wasserhaushalt dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Des Weiteren sind auch keine Erlaubnis oder Bewilligung gemäß § 8 WHG erforderlich. Eine Benutzung i.S.d. § 9 WHG liegt nicht vor,

da das Gewässer nicht mit seinen Eigenschaften als Mittel für einen außerhalb liegenden Zweck (wie z. B. Wassergewinnung, Abwasserbeseitigung) genutzt werden soll und lediglich das Gewässer insgesamt umgeleitet wird.

Ein Planfeststellungsbeschluss entfaltet grundsätzlich Konzentrationswirkung, so dass nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen und der im Beschluss festgesetzten Auflagen und Bedingungen auch die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Benutzung von Gewässern beinhaltet sind (§ 43c EnWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Ein Fall einer nach § 19 Abs. 1 WHG gesondert im Planfeststellungsbeschluss auszusprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis ist zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses nicht gegeben. Für Grundwasserabsenkungsmaßnahmen im Bereich der Gewässerkreuzung Bubesheimer Bach wird ein gesondertes Wasserrechtsverfahren vom Landratsamt Günzburg durchgeführt. Die von der Vorhabenträgerin in Auftrag gegebene Baugrunduntersuchung (Geotechnischer Bericht der Buchholz + Partner GmbH vom 10.08.2017, Teil C der Planunterlagen) hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben aufgrund der angetroffenen Grundwasserstände lediglich im Bereich des Bubesheimer Bachs mit Grundwasserabsenkungsmaßnahmen gerechnet werden muss. Eine Detailplanung für die Grundwasserhaltung lag zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vor. Voraussichtlich soll die Bauwasserhaltung mittels Drainagesystem und Pumpensümpfen/Brunnen realisiert werden. Da die anfallenden Wassermengen außer von den Grundwasserständen zum Zeitpunkt der Bauausführung auch von den Abschnittslängen der geplanten Wanderbaustelle abhängen, war zudem eine zuverlässige rechnerische Ermittlung der Wassermengen bei Beantragung der Planfeststellung nicht möglich. Das Sachgebiet 52 (Wasserwirtschaft) der Regierung von Schwaben hat anlässlich der Überprüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen mit E-Mail vom 18.08.2018 mitgeteilt, dass die für eine wasserrechtliche Genehmigung der Bauwasserhaltung erforderlichen Angaben zu den Entnahmemengen, zu ggf. erforderlichen Einleitungen bzw. Wiederversickerungen und ggf. möglichen Auswirkungen auf das Grundwasser in den

Antragsunterlagen nicht ausreichend dargestellt sind. In Abstimmung mit der Vorhabenträgerin und dem Landratsamt Günzburg wird die Bauwasserhaltung im Bereich des Bubesheimer Bachs deshalb nach Vorliegen detaillierterer Planungen zur Bauausführung rechtzeitig vor Baubeginn beim Landratsamt beantragt. Die untere Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Günzburg hat hierzu vorab mit Schreiben vom 03.07.2018 mitgeteilt, dass nach Prüfung durch die fachkundige Stelle im Landratsamt Günzburg mit der Maßnahme grundsätzlich Einverständnis besteht, wenn die Grundwasserfördermenge auf das notwendige Minimum beschränkt wird. Diese Forderung hat auch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth in seinem Schreiben vom 13.06.2019 aufgestellt. Zudem hat das Wasserwirtschaftsamt gefordert, dass das Grundwasser vor der Einleitung in den Vorfluter über geeignete Anlagen vorzureinigen ist. Die Leistungsfähigkeit der Reinigungsanlage muss durch die Vorhabenträgerin nachgewiesen und in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Eine Grundwasserabsenkung über den Bauzustand hinaus ist nicht zulässig. In der tabellarischen Stellungnahme vom 15.10.2018 hat die Vorhabenträgerin zugesagt, die Grundwasserhaltung auf das erforderliche Mindestmaß für die Bauausführung zu beschränken und das geförderte Grundwasser vor der Einleitung in den Vorfluter durch ein Absetzbecken und einen Strohfiter zu führen, um nachteilige Auswirkungen auf den Bubesheimer Bach zu vermeiden. Eine unüberwindbare wasserrechtliche Zulassungshürde steht der Realisierung des beantragten Vorhabens deshalb nicht entgegen.

Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth hat mit Schreiben vom 13.06.2018 mitgeteilt, dass gegen das verfahrensgegenständliche Vorhaben bei Beachtung der gegebenen Hinweise und Auflagen, die in den unter A.V.3 festgesetzten Nebenbestimmungen übernommen wurden, aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken bestehen. Dem hat sich das Sachgebiet Wasserwirtschaft der Regierung von Schwaben mit E-Mail vom 16.07.2018 angeschlossen.

Die allgemeinen Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz im Abschnitt A.V.3 werden gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG i.V.m. Art. 58 Abs. 1 Satz 2 BayWG in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zum Schutz des Grundwassers und des Bubesheimer Bachs angeordnet.

3.2.6. Straßen- und Luftverkehr

Das Vorhaben verstößt nicht gegen zwingende straßenrechtliche oder luftrechtliche Vorschriften.

Das **Sachgebiet 23 „Personenbeförderung, Schienen- und Straßenverkehr“** der Regierung von Schwaben wies mit Schreiben vom 02.05.2018 darauf hin, dass die Kreisstraße GZ4 in dem vom Vorhaben betroffenen Bereich als Bedarfsumleitung der Bundesautobahn A8 dient. Baubedingt kann es daher zu Einschränkungen der Bedarfsumleitung – etwa durch Baustelleneinrichtungen oder baubedingte Straßensperrungen – kommen. In der Hauptreisezeit kann entsprechend der jährlichen Weisungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration einer solchen Einschränkung nicht zugestimmt werden. Auch an den Tagen vor und nach den Feiertagen an Ostern und Pfingsten müssen die Bedarfsumleitungen der Autobahnen grundsätzlich uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Die Vorhabenträgerin sicherte in der tabellarischen Stellungnahme vom 15.10.2018 zu, dass keine baubedingten Straßensperrungen oder Baustelleneinrichtungen auf den betroffenen Straßenabschnitten vorgesehen sind. Möglich seien nur geringfügige Verkehrsbehinderungen in einem Zeitraum von fünf bis zehn Minuten. Außerdem wird die Bauzeit für den betreffenden Bauabschnitt so gewählt werden, dass die Kreuzung der GZ 4 außerhalb der Hauptreisezeit und der Feiertage nach Ostern und Pfingsten erfolgen kann.

Die Zusicherung ist gemäß Abschnitt A.IV dieses Planfeststellungsbeschlusses für die Vorhabenträgerin bindend. Die Anordnung diesbezüglicher Nebenbestimmungen ist nicht erforderlich.

Die **Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Kempten**, teilte mit Schreiben vom 31.07.2018 mit, dass das Bauvorhaben ca. bei km 101,404 die Bundesautobahn A8 kreuzt. Das Vorhaben befindet sich daher sowohl innerhalb der Anbauverbotszone gem. § 9 Abs.1 Nr. 1 FStrG (40 m Bereich) als auch innerhalb der Baubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG (100 m Bereich). Die Autobahndirektion Südbayern stimmt der Planung zu. Allerdings ist im Vorfeld der Baumaßnahme ein Gestattungsvertrag zur Regelung der Leitungskreuzung abzuschließen. Zudem ist die Ausführungsplanung im Einvernehmen mit der Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Kempten, abzustimmen und die Kabelschutzanweisung ist zu beachten. Weiterhin ist die Autobahndirektion Südbayern vor Beginn der Bauarbeiten zu benachrichtigen und nach Abschluss der Bauarbeiten sind diese zusammen mit der Autobahndirektion Südbayern abzunehmen. Schließlich sind digitale Pläne der gebauten Leitungskreuzung an die Autobahndirektion Südbayern zu übermitteln. Die Einhaltung dieser Forderungen wurde seitens der Vorhabenträgerin in der Erwiderung vom 15.10.2018 vollumfänglich zugesichert.

Die Zusicherung ist gemäß Abschnitt A.IV dieses Planfeststellungsbeschlusses für die Vorhabenträgerin bindend. Die Anordnung diesbezüglicher Nebenbestimmungen ist nicht erforderlich.

Seitens des **Polizeipräsidiums Schwaben Süd/West** wurden mit E-Mail vom 14.06.2018 keine Bedenken gegen den Plan erhoben. Hingewiesen wurde auf die Vorgaben der aktuellen RPS 2009 „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme“. Diesbezüglich sind aus Sicht des Polizeipräsidiums die geforderten Mindestabstände einzuhalten und die passiven Schutzvorkehrungen zu installieren. Nach Ziffer 1 Abs. 5 der RPS 2009 gelten die Richtlinien nur für dauerhaft eingesetzte Fahrzeugrückhaltesysteme. Der vorübergehende Einsatz von Fahrzeugrückhaltesystemen, beispielsweise in Arbeitsstellen, ist in den „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen“ (ZTV-SA) geregelt. Insofern sind die RPS 2009 vorliegend nicht anzuwenden, da die Start- und Zielgruben der Bohrung nur temporär angelegt wer-

den und das unterirdisch verlegte Erdkabel im Übrigen den Straßenverkehr nicht tangiert.

Das **Staatliche Bauamt Krumbach** teilte mit Schreiben vom 26.06.2018 mit, dass für die jeweiligen Kreuzungspunkte der Gashochdruckleitung mit den Kreisstraßen GZ 4, GZ 5 und der Staatsstraße St 2020, aber auch für die Längsverlegungen im Zuge der Kreisstraße GZ 4 der Abschluss eines gesonderten Gestattungsvertrages erforderlich ist. Die Vorhabenträgerin sicherte in der Stellungnahme vom 15.10.2018 zu, dass die entsprechenden Verträge vor Baubeginn, unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen, abgeschlossen werden. Diese Zusicherung ist gemäß Abschnitt A.IV des Planfeststellungsbeschlusses für die Vorhabenträgerin bindend.

Der **Landkreis Günzburg** nahm im Schreiben 03.07.2018 zu den betroffenen Kreisstraßen GZ 4 (Bubesheim - Leipheim) und GZ 5 (Schneckenhofen - Großkötz) sowie zum kombinierten Radweg der Gemeinde Bubesheim entlang der GZ 4 zwischen Waldvogelkurve und Bubesheim Stellung. Der Landkreis verwies auf die noch abzuschließenden Gestattungsverträge und bat diesbezüglich um Einreichung der erforderlichen Unterlagen beim Staatlichen Bauamt Krumbach. Der Landkreis Günzburg stimmte dem Vorhaben unter Berücksichtigung der Vorgaben des Staatlichen Bauamtes Krumbach zu. Diesbezüglich wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Die **Deutsche Bahn AG, DB Immobilien**, nahm mit Schreiben vom 11.07.2018 im Namen der Deutschen Bahn Netz AG und der Deutschen Bahn Energie GmbH Stellung. Es wurde mitgeteilt, dass das geplante Vorhaben die 110 kV -Bahnstromleitung Nr. 428, Augsburg - Neu-Ulm, berührt. Die dem Schreiben beigefügte Stellungnahme der DB Energie GmbH vom 02.07.2018 in Bezug auf die 110 kV-Bahnstromleitung mit dem Zeichen: I.ET-S-S-3 (428) ist daher zwingend zu beachten, die Auflagen müssen vollumfänglich erfüllt werden. In dieser Stellungnahme der DB Energie

GmbH wird insbesondere auf die Beachtung des Schutzstreifens von je 22,5 m beidseits der Leitungsachse sowie die daraus folgenden Beschränkungen und Maßgaben für die Sicherheit im Bereich der Bahnstromleitung hingewiesen. Weiterhin fordert die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, dass der Eisenbahnbetrieb durch das Vorhaben weder behindert noch gefährdet werden darf. Zudem führt sie an, dass für Schäden, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, der Bauherr haftet. Das gelte auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind dann auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen. Die Vorhabenträgerin sicherte die Einhaltung der Auflagen und Hinweise vollumfänglich in der tabellarischen Stellungnahme vom 15.10.2018 zu. Die Zusicherung ist gemäß Abschnitt A.IV dieses Planfeststellungsbeschlusses für die Vorhabenträgerin bindend. Die Anordnung diesbezüglicher Nebenbestimmungen ist nicht erforderlich.

Die **Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern**, hat sich zu diesem Verfahren nicht geäußert.

3.2.7. Versorgungseinrichtungen / sonstige Leitungen

Die **Firma Ericsson GmbH** nahm mit E-Mail vom 14.05.2018 und vom 03.07.2018 Stellung und erhob keine Einwendungen gegen das Vorhaben.

Die **Deutsche Telekom Technik GmbH** teilte mit Schreiben vom 24.05.2018 im Namen der Telekom Deutschland GmbH mit, dass sich im Planungsbereich des Vorhabens Telekommunikationsanlagen der Telekom befinden. Sollten diese Anlagen von den Baumaßnahmen berührt werden, müssten sie gesichert, verändert oder verlegt werden. Zusätzlich wurde für diesen Fall die Kontaktaufnahme zum frühest möglichen Zeitpunkt gefordert. Dies wurde von der Vorhabenträgerin zugesichert. Die Zusicherung ist gemäß

Abschnitt A.IV dieses Planfeststellungsbeschlusses für die Vorhabenträgerin bindend. Die Anordnung diesbezüglicher Nebenbestimmungen ist nicht erforderlich.

Mit E-Mail vom 29.06.2018 wies die Telekom zudem auf die Kreuzung mit der Richtfunkverbindung MY2108-MY2916 bei Bubesheim hin. Aufgrund des unterirdischen Verlaufs der geplanten Gashochdruckleitung besteht jedoch keine Beeinträchtigung des Richtfunks.

Die **Amprion GmbH** erklärte sich mit der geplanten Verlegung der Gasanschlussleitung einverstanden unter der Voraussetzung, dass die im Schreiben vom 18.05.2018 mitgeteilten Hinweise, Bedingungen und Auflagen eingehalten werden. Die geplante Gasleitung kreuzt den 73,00 m breiten Schutzstreifen der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Dellmensingen-Meitingen. Die Einhaltung der Auflagen und Hinweise der Amprion GmbH wurde von der Vorhabenträgerin in ihrer tabellarischen Erwiderung vom 15.10.2018 vollumfänglich zugesichert. Diese Zusicherung ist gemäß Abschnitt A.IV dieses Planfeststellungsbeschlusses für die Vorhabenträgerin bindend. Die Anordnung diesbezüglicher Nebenbestimmungen ist nicht erforderlich.

Von der Zusicherung umfasst sind u.a. die folgenden Maßgaben:

- Die Rohrleitung wird gemäß dem Lageplan verlegt, welcher der Stellungnahme vom 18.05.2018 beigelegt war (Maßstab 1:1000 – Amprion-Vermerk vom 17.05.2018).
- Der Bau und der Betrieb der Rohrleitung erfolgt gemäß der Technischen Empfehlung Nr. 7 (TE 7) der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen - Ausgabe Februar 2014 - textgleich mit DVGW-Arbeitsblatt (GW22) und der AfK-Empfehlung Nr. 3 (Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen).
- Der Abstand zu Ausblasstutzen von Rohrleitungen für brennbare Gase ist gemäß GW22 durch Strömungsberechnungen zu ermitteln.

Entleerungsstutzen von Rohrleitungen mit brennbaren Flüssigkeiten müssen einen Abstand von mindestens 30,00 m zum äußersten Bauteil der Leitung einhalten.

- Rechtzeitige Information (Vorankündigungsfrist min. 14 Tage) der Betriebsstelle in Herbertingen vor Beginn der Bauarbeiten zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen auf der Grundlage des Merkheftes „Hinweis zum Schutz von Versorgungsanlagen“ (Herausgeber Amprion GmbH).

Die weiteren Anforderungen der Amprion GmbH im Schreiben vom 18.05.2018 zu Sicherheitsvorgaben, Unterrichtungspflichten und Haftungsfragen sind von der o.g. Zusicherung der Vorhabenträgerin mit umfasst.

Die **Schwaben Netz GmbH** erhob gegen das Vorhaben keine Einwendungen. Die Schwaben Netz GmbH als Betreiber der örtlichen Gasverteilnetze bat jedoch mit Schreiben vom 10.07.2018 um rechtzeitige Information des Baubeginnes. Dies wurde seitens der Vorhabenträgerin in der Erwiderung vom 15.10.2018 vollumfänglich zugesichert. Die Zusicherung ist gemäß Abschnitt A.IV dieses Planfeststellungsbeschlusses für die Vorhabenträgerin bindend. Die Anordnung diesbezüglicher Nebenbestimmungen ist nicht erforderlich.

Die **bayernets GmbH** führte mit Schreiben vom 13.07.2018 aus, dass sich im Geltungsbereich des geplanten Vorhabens folgende Gashochdruckleitungen mit einem Schutzstreifen von 10 m (je 5 m beiderseits der Rohrachse) befinden:

- Gashochdruckleitung SV50 Senden - Wertingen (SV50 (CEL)) DN450/PN60 mit Begleitkabel
- Gashochdruckleitung Ulm-Augsburg (UA06) DN400/PN67.5 mit Begleitkabel

Die bayernets GmbH weist darauf hin, dass eine Beschädigung oder Gefährdung dieser Anlagen unbedingt ausgeschlossen wer-

den muss. Sie fordert zur dauerhaften Sicherung der Anlagen den Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung vor Baubeginn sowie die frühzeitige Einbindung in die Detailplanung im Anschluss- bzw. Kreuzungsbereich.

Die bayernets GmbH erhebt gegen das Vorhaben keine Einwendungen, wenn die im Schreiben vom 13.07.2018 enthaltenen Auflagen und Hinweise sowie sämtliche Verlegekriterien bzw. -maßnahmen seitens der Vorhabenträgerin eingehalten werden. Dies hat die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung vom 15.10.2018 vollumfänglich zugesichert. Die Zusicherung ist gemäß Abschnitt A.IV dieses Planfeststellungsbeschlusses für die Vorhabenträgerin bindend. Die Anordnung diesbezüglicher Nebenbestimmungen ist nicht erforderlich.

Die Zusicherung umfasst neben den allgemeinen Hinweisen u.a. die folgenden Auflagen:

- In den Schutzstreifen der o.g. Leitungen sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand der Anlagen gefährden oder den Betrieb, Wartung und Unterhalt beeinträchtigen könnten; so ist beispielsweise die Errichtung von Bauten – dazu gehören auch Schächte, Straßenkappen, Armaturen, Hydranten, Verteilerschränke, Lichtmasten, Vordächer, Solarkollektoren, Fundamente etc. – nicht zulässig.
- Vor Beginn der Baumaßnahme sind der Verlauf, die Tiefenlage, und der Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen durch geeignete Methoden zu ermitteln, zu markieren und für die gesamte Dauer der Maßnahme kenntlich zu machen.
- Im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen sind erforderliche Gräben ausschließlich in offener Bauweise und in Handschachtung zu erstellen. Die DIN 4124 ist zu beachten. Der Einsatz von technischen Hilfsmitteln ist hier nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Beauftragten der bayernets GmbH zulässig.
- Um eine Beschädigung der Gashochdruckleitung auszuschließen, muss der Aushub von Baugruben einschließlich Böschungen, Verbau etc. so ausgeführt werden, dass der Schutzstreifen nicht berührt wird bzw. muss durch andere mit der bayernets

GmbH abgestimmte Sicherungsmaßnahmen gewährleistet werden, dass jegliche Gefährdung der Anlagen ausgeschlossen ist.

- Um Störungen in der Leitungszone der Gashochdruckleitungen auf ein Minimum zu beschränken, ist der erforderliche Rohrgraben möglichst schmal auszuführen. Die DIN 4124 ist entsprechend zu beachten.
- Die Kreuzungen der Gashochdruckleitungen sind nur in offener Bauweise zulässig. Die freiliegende Länge der Gashochdruckleitungen darf 5 m nicht überschreiten. Neben geeigneten Sicherungsmaßnahmen sind die Gashochdruckleitungen auch gegen mechanische Beschädigungen zu schützen.
- Vor dem Wiederverfüllen ist die Umhüllung der jeweiligen Gashochdruckleitung mit einem elektrischen Prüfgerät zu überprüfen. Eventuelle Schäden und Fehler an der Umhüllung sind nach Abstimmung mit der bayernets GmbH fachgerecht auszubessern und erneut zu prüfen.
- Das Abstellen und Lagern von Baugerät, Baumaterial oder Aushub im Schutzstreifenbereich der o.g. Gashochdruckleitungen ist nicht zulässig.
- Die Arbeiten zur Verlegung der „Anschlussleitung Gaskraftwerk Leipheim“ sind ausschließlich von einer Fachfirma nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Freigelegte Gashochdruckleitungen müssen so gesichert werden, dass eine Lageveränderung ausgeschlossen und die Isolierung vor Beschädigung geschützt wird.
- Das Überfahren der Pipeline mit schweren Baufahrzeugen außerhalb befestigter Bereiche bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Beauftragten der bayernets GmbH. Sind Baustraßen vorgesehen, so ist deren Ausführung mit dem Leitungsbetreiber abzustimmen. Andernfalls ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass ein Überfahren der jeweiligen Leitung verhindert wird.
- Das Herstellungsverfahren der Rohre für die Gashochdruckleitung ist bekannt zu geben. Kommen längsnahtgeschweißte Rohre zum Einsatz, so ist die Längsnaht auf der zu den

Gashochdruckleitungen bayernets GmbH abgewandten Seite zu orientieren.

Bei der Verwendung spiralnahtgeschweißter Rohre ist zu beachten, dass Bandverbindungsnahte im Bereich der Kreuzung nicht zulässig sind.

Sämtliche Schweißnähte im Kreuzungsbereich sind neben einer Durchstrahlungsprüfung einem zusätzlichen zerstörungsfreien Prüfverfahren, z.B. UT, zu unterziehen.

- Die neu zu errichtende „Anschlussleitung Gaskraftwerk Leipheim“ ist zumindest im hier betreffenden Druckprüfungsabschnitt einer Druckprüfung nach VdTÜV-Merkblatt 1060 zu unterziehen. Dabei ist zu gewährleisten, dass insbesondere für die im Bereich der Querung verlegten Rohre die Vorgaben des Merkblattes hinsichtlich der Beanspruchung in Umfangsrichtung erfüllt werden. Gegebenenfalls sind entsprechende Rohrlängen separat im Vorfeld der eigentlichen Druckprüfung einer entsprechenden Stressdruckprüfung zu unterziehen.
- Beim Wiederverfüllen von Gräben im Bereich des Schutzstreifens ist das Bodenmaterial lagenweise einzubauen und mit statischen Verdichtungsgeräten zu verdichten. Insofern bestimmte Verdichtungsgrade z.B. bei Verkehrsflächen nach den Bestimmungen der ZTVA- StB 97/ ZTVE-StB 94, erreicht werden müssen, die einen Einsatz von dynamisch wirkenden Verdichtungsgeräten notwendig machen, sind die Einzelheiten vorher ebenfalls bekannt zu geben und mit der bayernets GmbH abzustimmen.

Vor Verfüllung freigelegter Gashochdruckleitungen ist der bayernets GmbH durch rechtzeitige Information Gelegenheit zu geben, die Leitungen auf Unversehrtheit zu prüfen und die Verfüllarbeiten zu überwachen.

- Etwaige im Schutzstreifenbereich in den Boden eingebrachte Einrichtungen zur Sicherung der Fernleitung, wie z.B. Geotextilien, sind ggf. im Zuge des Wiederaufbaus des Untergrundes wieder ordnungsgemäß zu installieren.
- Die hinzukommende Kreuzung ist detailliert einzumessen.

- Die Zugänglichkeit der bestehenden Leitungen für Wartungs- und Reparaturarbeiten muss uneingeschränkt erhalten bleiben.
- Niveauveränderungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der bayernets GmbH zulässig.
- Weitergehende Sicherungsmaßnahmen, die erst im Zuge der Bautätigkeiten an Ort und Stelle geklärt werden, behält sich die bayernets GmbH ausdrücklich vor.
- Bauarbeiten in den Schutzstreifen der o.g. Gasleitungen sind nur nach Abstimmung der Detailplanung und nach vorheriger Einweisung durch die bayernets GmbH zulässig.
- Der Erhalt von Plänen oder die Anwesenheit eines Beauftragten der bayernets GmbH vor Ort entbindet die Träger und Ausführenden von Baumaßnahmen nicht von ihrer Haftung für eventuelle Schäden.
- Nach Durchführung der Bauarbeiten sind der bayernets GmbH Lage- und Höhenpläne der neuverlegten Leitungen oder Kabel bzw. der neu gebauten Anlagen im Schutzstreifen in dreifacher Ausfertigung in Papier und digital (Format AutoCAD 2019) zu übergeben.
- Innerhalb des Schutzstreifens darf die zu verlegende Leitung keine horizontalen oder vertikalen Richtungsänderungen aufweisen. Es ist ein lichter Mindestabstand von 0,4 m zu den bestehenden Gashochdruckleitungen jedenfalls einzuhalten.

Ursprünglich hatte die bayernets GmbH eine rechtwinklige Ausführung der Kreuzung der Gashochdruckleitungen gefordert. Mit Schreiben vom 17.10.2018 ist die bayernets GmbH von dieser Forderung abgerückt und hat ausnahmsweise einer Kreuzung mit der Gashochdruckleitung SV50 in einem Winkel von 80° zugestimmt.

Weitere Anforderungen der bayernets GmbH im Schreiben vom 13.07.2018 zum Betrieb der Gashochdruckleitung SV50 Senden - Wertingen und der Gashochdruckleitung Ulm-Augsburg, insbesondere zu Sicherheitsvorgaben, Unterrichtungspflichten und Kosten-

und Haftungsfragen sind von der o.g. Zusicherung der Vorhabenträgerin mit umfasst.

Das **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** hat mit Schreiben vom 17.07.2018 mitgeteilt, dass die Produktenfernleitung Aalen - Unterpfaffenhofen, PI-Km 80+720 - 84+935, der Bundeswehr von dem geplanten Vorhaben betroffen ist. In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe transportiert. Die verfahrensgegenständliche Gashochdruckleitung verläuft auf einer Strecke von ca. 4,2 km in unterschiedlichen Abständen parallel zur Produktenfernleitung der Bundeswehr außerhalb deren Schutzstreifens. Dabei kommt es zu zwei Kreuzungen (PI-km 80,720 und 82,080) der Gasleitung mit der Produktenfernleitung. Es sind jeweils Unterkreuzungen in offener Bauweise geplant. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat sich vollumfänglich der als Anlage zum Schreiben vom 17.07.2018 beigefügten Stellungnahme der **Fernleitungs-Betriebsgesellschaft (FBG)** vom 02.07.2018, Aktenzeichen 6/42/B15791/16-1, angeschlossen.

Laut der Stellungnahme der FBG wird dem geplanten Vorhaben vorbehaltlich des Einverständnisses des Bundeswehr Kompetenzzentrums Baumanagement München (BAIUDBw KompZ BauMgmt), mit welchem eine Vereinbarung hinsichtlich der Nutzung des Schutzstreifens abzuschließen ist, zugestimmt unter der Maßgabe, dass die Auflagen des noch zu erstellenden TÜV Gutachtens und die nachfolgend aufgeführten Sicherungsmaßnahmen eingehalten werden:

- Alle Arbeiten im Schutzbereich der Produktenfernleitung dürfen nur unter sorgfältiger Beachtung der "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland" (Stand: Dezember 2016) durchgeführt werden. Der Erhalt dieser „Hinweise“ ist gegenüber der FBG rechtzeitig vor Arbeitsbeginn zu bestätigen. Die Hinweise sind den ausführenden Unternehmen frühzeitig bekannt zu geben und von diesen an der geplanten Baustelle jederzeit

bereit zu halten. Diese sind über sämtliche von der FBG geforderten Sicherungsmaßnahmen zu unterrichten.

- Auf die besondere Beachtung der Hinweise, Ziffern 2.2, 2.4 und 2.7 wird hingewiesen. Durch die zuständige Betriebsstelle TL Aalen muss örtlich entschieden werden, ob im Kreuzungsbereich weitere Sicherungsmaßnahmen für die Produktenfernleitung erforderlich sind.
- Der Beginn der Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Fernleitung wird - nach Abstimmung - von der zuständigen Betriebsstelle TL Aalen durch Gegenzeichnung auf dem Formular "Freigabe zur Bauausführung" (Anlage 4 der Hinweise) vor Ort im Rahmen eines Ortstermins freigegeben.
- In Absprache mit der Betriebsstelle sind der Verlauf sowie die Tiefenlage der Produktenfernleitung im Baubereich vor Baubeginn mittels geeigneten Verfahrens zweifelsfrei, ggf. durch Suchschlitz festzustellen.
- Für die Zeit der Baumaßnahme ist der Verlauf der Produktenfernleitung deutlich sichtbar und dauerhaft in der Örtlichkeit zu kennzeichnen.
- Die geplante Parallelverlegung ist komplett außerhalb des Schutzstreifens durchzuführen.
- Bei gesteuerten Bohrverfahren / Pressungen parallel zur Produktenfernleitung ist die Lage des Bohrkopfes dauerhaft während der Bohrung zu überwachen. Bei Anzeichen einer Abweichung in Richtung der Produktenfernleitung ist die Bohrung zu stoppen. Ein ausreichender Mindestabstand (geplant > 10 m bei Autobahnkreuzung, 8 m bei Kreuzung St 2020, >10 m bei GZ 5) ist vom technischen Sachverständigen zu prüfen und ggfs. festzulegen.
- Die Produktenfernleitung darf sowohl über- als auch unterkreuzt werden, in jedem Fall ist ein lichter Abstand von > 0,4 m einzuhalten.
- Die Kreuzung mit der Produktenfernleitung ist innerhalb des Schutzstreifens rechtwinkelig auszuführen ($90^\circ \pm 20^\circ$). Im

Schutzstreifen der Produktfernleitung darf die geplante Leitung weder Höhe noch Richtung ändern.

- Rohrverbindungen oder Schächte sind außerhalb des Schutzstreifens der Produktenfernleitung zu planen.
- Die Verlegearbeiten dürfen im Bereich des Schutzstreifens der Produktenfernleitung nur in offener Bauweise erfolgen. Nach Fertigstellung ist die Baugrube mit steinfreiem Material wieder zu verfüllen und lagenweise mit leichtem Gerät zu verdichten.
- Zum Schutz gegen mechanische Beschädigungen bei evtl. Reparaturen ist die jeweils oben liegende Leitung im Kreuzungsbereich auf einer Länge von wenigstens 3 m mit Betonplatten oder Halbschalen abzudecken. Außerdem ist die Verlegung eines Trassenwarnbandes ca. 0,5 m über dem Leitungsscheitel erforderlich.
- Zur Begrenzung der Druck-Volumen-Energie bei einem Bruch der geplanten Gasleitung ist die Einhaltung des geltenden Regelwerks (Gas HL-VO, DVGW G 463, DIN 2470-2) und im Übrigen der Stand der Technik zu berücksichtigen. Für den Bereich der Kreuzung / Parallelverlegung mit der Produktenfernleitung wird um entsprechende Beachtung dieser Regelwerke und um Gewährleistung einer intensiven Bauprüfung/Bauüberwachung gebeten.
- Eine Beeinflussung des KKS der Produktenfernleitung durch den KKS der Gasleitung ist auszuschließen. Ggfs. sind in den Kreuzungsbereichen Messstellen zu errichten.
- Zur Vermeidung eines Schadens der Produktenfernleitung muss sichergestellt werden, dass keine unzulässigen Beanspruchungen durch äußere Biegekräfte und Schwingungen auf die Leitung einwirken können. Der Schutzstreifenbereich ist daher an ungesicherten Stellen während der Gesamtbaumaßnahme von zusätzlichen Belastungen, z.B. Be- und Überfahren mit schwerem Baugerät, Lagerung von Baumaterial oder Bodenaushub freizuhalten.
- Das Befahren und Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen, Arbeitsmaschinen und Geräten ist nur auf für

solchen Verkehr zugelassenen Wegen erlaubt. Werden weitere Überfahrten benötigt, so sind diese vorab mit der Betriebsstelle TL Aalen abzustimmen und ggf. durch konkrete Lastverteilungsmaßnahmen (z. B. Betonplatten Stahlplatten, Baggermatten) zu sichern. Ggf. ist eine statische Berechnung zur Ermittlung der Verkehrslasten durchzuführen und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen mit dem regional zuständigen TÜV-Sachverständigen für Fernleitungen festzulegen.

- Etwaige vorhandene Messstelleneinrichtungen oder Markierungspfähle im Baufeld sind vor Beschädigungen zu schützen. Sollte ein Abbau notwendig werden, so ist dies nur in Absprache mit der Betriebsstelle TL Aalen möglich. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Pfähle funktionsfähig wieder zu errichten.
- Der ungehinderte Zugang zur Rohrleitungstrasse für eventuelle Reparaturarbeiten, Wartungsarbeiten und Messungen sowie die uneingeschränkte Einsichtnahme der Trasse für die behördlich vorgeschriebenen Kontrollgänge und Leitungsbefliegungen muss jederzeit gewährleistet bleiben.
- Alle Kreuzungen sind entsprechend der "Arbeitsbeschreibung zur Erfassung von Fremdleitungskreuzungen Dritter" für die FBG kostenfrei vermessen zu lassen und zu dokumentieren. Die Vermessungen sind baumaßnahmenbegleitend am offenen Rohrgraben vorzunehmen. Des Weiteren ist der FBG nach Abschluss der Baumaßnahme kurzfristig ein Bestandsplan entsprechend Musterzeichnung Seite 8 der o.g. "Hinweise" zu übersenden.
- Die Parallelverlegung ist entsprechend der "Arbeitsbeschreibung zur Erfassung von parallel laufenden Fremdleitungen Dritter" von der Vorhabenträgerin vermessen zu lassen.
- Die FBG behält sich vor, die Bauüberwachung in den Kreuzungs- und Parallelführungsbereichen an einen Dritten zu übertragen. Die Kosten für die Bauüberwachung durch die FBG oder einen Dritten sind vom der Vorhabenträgerin zu tragen.

- Nach Abschluss der Baumaßnahme bittet die FBG um kurzfristige Übersendung eines für die FBG kostenfrei erstellten Bestandsplanes entsprechend Musterzeichnung Seite 8 der o.g. "Hinweise".
- Die Inanspruchnahme des Schutzstreifens bedarf in jedem Falle der Zustimmung und des Abschlusses eines Vertrages mit dem BAIUDBw KompZ BauMgmt. Einer Kreuzung ohne vorliegenden Vertrag wird durch die FBG nicht zugestimmt.

Nach Auskunft der FBG am 24.10.2018 werden die erforderlichen Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben, sobald die Kostenübernahme durch die Vorhabenträgerin erfolgt ist.

Die Einhaltung der Auflagen des noch zu erstellenden TÜV Gutachtens, der Auflagen, Maßgaben und Hinweise des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr und der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft (FBG) wurde von der Vorhabenträgerin in der tabellarischen Stellungnahme vom 15.10.2018 vollumfänglich zugesichert. Zudem wurde von Seiten der Vorhabenträgerin eine entsprechende Zusicherung bezüglich der Kostenübernahme (u.a. für Bauüberwachung, Gutachtenerstellung, Kosten für Leistungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen) und hinsichtlich des Abschlusses eines Vertrages mit dem BAIUDBw KompZ BauMgmt für Arbeiten im Schutzstreifen der Produktfernleitung ausgesprochen. Die Anordnung diesbezüglicher Nebenbestimmungen ist nicht erforderlich, weil die Zusicherung der Vorhabenträgerin gemäß Abschnitt A.IV dieses Planfeststellungsbeschlusses für die Vorhabenträgerin bindend ist.

Die **Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhofen a.d. Roth** teilte im Namen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung "Rauherberg-Gruppe" mit E-Mail vom 16.07.2018 mit, dass beim Bau des Vorhabens die bestehende Wasserleitung beachtet werden muss.

Die Vorhabenträgerin legte in der Erwiderung vom 15.10.2018 dar, dass die bestehende Wasserleitung in den Planfeststellungsunterlagen enthalten ist und bei der Bauausführung berücksichtigt wird.

Die **LEW Verteilnetz GmbH** erläuterte mit Schreiben vom 11.07.2018, dass die geplante Gashochdruckleitung von der bestehenden 110-kV-Leitung Anlage 53001 in der Gemarkung Rieden a. d. Kötz auf Flur Nr. 666/0 überkreuzt wird. Es ist daher rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme bezüglich dieser 110-kV-Anlage ein Kreuzungsvertrag abzuschließen. Des Weiteren wurde mitgeteilt, dass die geplante Gashochdruckleitung in der Gemarkung Großkötz die bestehende 20-kV-Freileitung „J13“ unterkreuzt. Der Schutzbereich dieser Leitung beträgt 9,0 m beiderseits der Leitungsmittelachse. Bei der Verlegung der Gasleitung sind innerhalb der Schutzbereiche der 20-kV und 110-kV-Leitung die Auflagen und Hinweise der LEW Verteilnetz GmbH „Arbeiten in Spannungsnahe“ sowie das „Merkheft für Baufachleute“ (Herausgeber: Verband der Netzbetreiber) zu beachten. Die Schriftstücke waren der Stellungnahme der LEW Verteilnetz GmbH beigefügt und sind der Vorhabenträgerin bekannt.

Die Erfüllung der Forderungen vom 11.07.2018 wurde seitens der Vorhabenträgerin zugesichert. Die Zusicherung ist gemäß Abschnitt A.IV dieses Planfeststellungsbeschlusses für die Vorhabenträgerin bindend. Die Anordnung diesbezüglicher Nebenbestimmungen ist nicht erforderlich.

Die **Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH** teilte mit E-Mail vom 18.07.2018 mit, dass sich im Planbereich Telekommunikationsanlagen des Unternehmens befinden. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Anlagen der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Im Falle einer Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen benötigt die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH mindestens drei Monate vor Baubeginn einen Auftrag an TDR-S-Bayern.de@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Die Erfüllung der Forderungen der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH wurde seitens der Vorhabenträgerin in der Erwiderung vom 15.10.2018 vollumfänglich zugesichert. Die Zusicherung ist gemäß Abschnitt A.IV dieses Planfeststellungsbeschlusses für die Vorhabenträgerin bindend. Die Anordnung diesbezüglicher Nebenbestimmungen ist nicht erforderlich.

Die **Deutsche Breitbanddienste GmbH** und die **Telefónica Germany GmbH & Co. OHG** haben sich zu diesem Verfahren nicht geäußert.

3.2.8. Waldrecht

Das Vorhaben verstößt nicht gegen Vorschriften des Bundeswaldgesetzes und des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG).

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg (A-ELF) teilte mit Schreiben vom 11.07.2018 mit, dass für die Errichtung der Gasanschlussleitung in Verbindung mit der parallel verlaufenden 380-kV-Leitung ein Waldstreifen (Art. 2 BayWaldG) von insgesamt 0,14 ha auf Fl.-Nr. 369/56 Gemarkung Bubesheim beansprucht wird.

Durch das Vorhaben ändert sich auf der beanspruchten Waldfläche die Bodennutzungsart. Dies erfüllt den Tatbestand der Rodung. Die Rodung ist erlaubnispflichtig gemäß Art. 9 Abs. 2 BayWaldG. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Rodungserlaubnis sind vorliegend gegeben. Nach der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg vom 11.07.2018 liegen keine waldrechtlichen Versagungsgründe für die Erteilung einer Erlaubnis vor. Das AELF hat der Rodung, ohne Auflagen zu fordern, zugestimmt. Die Erlaubnis wird erteilt, da bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens dem Verlust von Wald mit einer Rodungsfläche von insgesamt 0,14 ha für die Verlegung der Gas- sowie der Stromleitung, eine Entlastung durch umfangreiche Ersatzaufforstungen, die im Zusammenhang mit der Bauleitplanung für das Interkommunale Gewerbegebiet „Sondergebiet Energieerzeugung: Gas- oder Gas- und Dampfturbinenkraftwerk“ be-

reits realisiert wurden, gegenübersteht. Dabei ist ein Flächenüberschuss bei der Aufforstung entstanden, so dass die Beeinträchtigung der Waldfunktion kompensiert wird und keine weiteren Ersatzaufforstungen mehr erforderlich sind. Insgesamt stehen dem beantragten Vorhaben keine waldrechtlichen Hemmnisse entgegen.

Die waldrechtliche Erlaubnis nach Art. 9 BayWaldG ist gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG in diesem Planfeststellungsbeschluss enthalten (§§ 43c, 43 Abs. 5 EnWG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 BayVwVfG).

3.2.9. Baurecht

Rohrleitungsanlagen sind nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 BayBO vom Anwendungsbereich der Bayerischen Bauordnung ausgenommen. Zur Rohrleitungsanlage gehören neben der Rohrleitung selbst auch alle übrigen, unmittelbar mit der Leitung zusammenhängenden Anlagenteile, die nicht Rohrleitung sind, wie z.B. die Molchstationen. Die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften war deshalb nicht zu prüfen. Das Landratsamt Günzburg hat diesbezüglich in seiner Stellungnahme vom 03.07.2018 mitgeteilt, dass für das geplante Vorhaben keine baufachliche Stellungnahme erforderlich ist.

3.3. Abwägung

Bei dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben handelt es sich um eine Lösung, die nach dem Gebot der gerechten Abwägung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange entsprechend des ihnen zukommenden Gewichts berücksichtigt (Grundsatz der Konfliktbewältigung).

Die Prüfung, Bewertung und Abwägung des Vorhabens entsprechend der Beschreibung und der einzelnen in diesem Planfeststellungsbeschluss ausgeführten Themenkomplexe, der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen führt zu einem Überwiegen der Gründe, die für die Zulas-

sung und Planfeststellung des beantragten Vorhabens sprechen. Die Gründe, die für das Vorhaben sprechen, sind so gewichtig, dass sie die Beeinträchtigung der entgegenstehenden Belange unter Einschluss der Belange des Bodenschutzes und der Landwirtschaft, der Belange der betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Betroffenen sowie des Natur- und Landschaftsschutzes rechtfertigen. Vorliegend sind keine unüberwindbaren Belange ersichtlich, die dazu nötigen, von der Planung Abstand zu nehmen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.04.1997, Az.: 4 C 5/96). Bei der Beurteilung einer solchen Nullvariante ist festzustellen, dass bei der Abwägung der durch die Planung verfolgten öffentlichen Interessen mit den Belangen der betroffenen Grundstückseigentümer und der sonstigen Betroffenen sowie den anderen durch die Planung berührten und dem Vorhaben entgegenstehenden Belange dem Interesse an der Durchführung des Vorhabens der Vorrang einzuräumen ist.

Die für das Vorhaben sprechenden Gründe wurden im Wesentlichen in den Abschnitten Beschreibung des Vorhabens (B.I.1) und Planrechtfertigung (B.II.3.1) dargelegt. Den diesbezüglichen Belangen der zukünftigen Gewährleistung von Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems im süddeutschen Raum kommt im Rahmen der Abwägung besonderes Gewicht zu.

Das Vorhaben entspricht den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung. Andere sich als eindeutig vorzugswürdig aufdrängende Planungsalternativen sind nicht gegeben. Kommunale Belange des Landkreises Günzburg sowie der vom Vorhaben betroffenen Gemeinden sprechen nicht gegen dessen Verwirklichung. Dies ist auch hinsichtlich der Belange der öffentlichen Sicherheit und der Abfallentsorgung, der Belange des Denkmalschutzes, der Belange der Wasserwirtschaft und des Immissionsschutzes sowie der Belange der Forstwirtschaft der Fall.

Die gegen das Vorhaben sprechenden nachteiligen Auswirkungen sind nicht von solchem Gewicht, dass sie die Sinnhaftigkeit des Projekts in Frage stellen. Negativ betroffen sind insbesondere die Belange des Bo-

denschutzes sowie der Landwirtschaft. Negative Auswirkungen haben ferner die Eingriffe in das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht, die Beeinträchtigung sonstiger Rechte Dritter und der Eingriff in Natur und Landschaft. Die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf das unverzichtbare Maß reduziert und weitestgehend minimiert. Den verbleibenden Beeinträchtigungen kommt im Rahmen der Abwägung vorliegend kein derartiges Gewicht zu, dass es die für das Vorhaben sprechenden Belange überwiegt. Die Eigentümer der in Anspruch zu nehmenden landwirtschaftlichen Grundstücke erhalten von der Vorhabenträgerin eine Entschädigung. Die mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft werden ausgeglichen.

Insgesamt überwiegen die gegen das verfahrensgegenständliche Vorhaben sprechenden Belange weder für sich gesehen noch in der Summe die für das Vorhaben sprechenden Belange.

3.3.1. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den gemäß § 4 Abs.1, Satz 1 Nr. 3, § 3 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 4 ROG und Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Art. 2 Nr. 3, Nr. 4 BayLplG im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigenden Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

In der landesplanerischen Stellungnahme vom 11.07.2018, die als sonstiges Erfordernis der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG und Art. 2 Nr. 4 BayLplG in der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen ist (§ 4 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 ROG und Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayLplG) , wurde von der Regierung von Schwaben als höhere Landesplanungsbehörde mitgeteilt, dass keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.

Der Regionalverband Donau-Iller erhob mit Schreiben vom 15.05.2018 ebenfalls keine Bedenken gegen das Vorhaben.

3.3.2. Planungsalternativen

Nach Überzeugung der Regierung von Schwaben als Planfeststellungsbehörde ist keine alternative Planungsvariante ersichtlich, die

sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange gegenüber der verfahrensgegenständlichen Trasse eindeutig als bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Lösung darstellen würde (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az.: 9 A 14/07). Andere räumliche Planungsalternativen drängen sich gegenüber der verfahrensgegenständlichen Trasse nicht auf.

Die planerische Gestaltung des Vorhabens ist zunächst Sache der Vorhabenträgerin. Die Planfeststellungsbehörde ist aber verpflichtet, die planerische Entscheidung der Vorhabenträgerin abwägend nachzuvollziehen und dadurch die rechtliche Verantwortung zu übernehmen. In die Abwägung einzustellen sind grundsätzlich alle von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange, die nach Lage der Dinge berührt werden. Das Gebot der sachgerechten Abwägung wird in diesem Zusammenhang aber nicht verletzt, wenn sich die Planfeststellungsbehörde im Widerstreit der verschiedenen Belange für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen entscheidet. Die darin liegende Bewertung der von der Planung berührten Belange und ihre Gewichtung im Verhältnis untereinander ist ein wesentliches Element der planerischen Gestaltungsfreiheit. Ein Abwägungsfehler liegt danach selbst dann nicht vor, wenn eine andere als die planfestgestellte Trasse ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre (Urteil des Bayerischen Verwaltungsgesichtshofs vom 24.05.2011, Az.: 22 A 10.40049).

Die vorliegende Trassenwahl der Vorhabenträgerin ist aus Sicht der Regierung von Schwaben nicht zu beanstanden, weil sich gegenüber der verfahrensgegenständlichen Trasse weder ein vollständiger Verzicht auf die Leitung (sog. Nulllösung) noch alternative Trassenführungen aufdrängen.

3.3.2.1. Nulllösung

Ein vollständiger Verzicht auf die Gasanschlussleitung ist, wie im Rahmen der Planrechtfertigung im Abschnitt B.II.3.1 dargestellt,

aus Gründen der Netzstabilität und der Versorgungssicherheit nicht möglich. Insbesondere aufgrund der Bedeutung des zu errichtenden Gasturbinenkraftwerks für die Gewährleistung der Energieversorgung bei Versorgungsengpässen in Süddeutschland, kann auf die für dessen Versorgung mit Brennstoff erforderliche Gashochdruckleitung zum Anschluss an das Gastransportnetz der bayernets GmbH nicht verzichtet werden.

3.3.2.2. Großräumige Trassenalternativen

Grundsätzlich kommen für den Anschluss des Gasturbinenkraftwerks an ein überörtliches Gastransportnetz zwei Alternativen in Betracht: Das Gastransportnetz der terranets bw GmbH und das Gastransportnetz der bayernets GmbH. Das nächst liegende Transportnetz der terranets bw GmbH verläuft in einer Entfernung von ca. 20 km nördlich von Leipheim, jenseits der Donau, in Baden-Württemberg. Das Transportnetz der bayernets, befindet sich zum einen südlich in einer Entfernung von ca. 6,5 km und zum anderen nördlich des geplanten Gasturbinenkraftwerkes in einer Entfernung von ca. 20 km, jeweils in Bayern. Anlässlich einer Anfrage der Vorhabenträgerin haben sich die beiden Betreiber der Gastransportnetze auf einen Anschluss des Gasturbinenkraftwerks an das Gastransportnetz der bayernets GmbH verständigt. Bei dieser Festlegung wurden u.a. die Eingriffe in die Natur und die Netzinfrastruktur sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen des Netzausbaus betrachtet. Ebenso wurde bei der Abwägung der Transportnetzbetreiber der Umfang der notwendig werdenden vorgelagerten Netzausbaumaßnahmen berücksichtigt, deren Investitionskosten über die Netznutzungsentgelte auf die Allgemeinheit abgewälzt werden. Die volkswirtschaftlichen Folgen sollten dabei generell möglichst geringgehalten werden. Die Vorhabenträgerin hatte auf diese Entscheidung der Gastransportnetzbetreiber keinen bestimmenden Einfluss.

Für einen Anschluss des Gasturbinenkraftwerks Leipheim an das überörtliche Gastransportnetz der bayernets GmbH gibt es wiederum zwei Alternativen. Als großräumige Anschlussmöglichkeit wäre das weit vorgelagerte Gastransportnetz der bayernets GmbH nördlich von Leipheim in Betracht zu ziehen. Die nicht näher untersuch-

te Anschlussleitung hätte eine Länge von ca. 40 km und würde überwiegend entlang des Donau-Rieses verlaufen.

Diese Variante wurde von der Vorhabenträgerin frühzeitig ausgeschlossen, da sie gegenüber dem beantragten südlichen Anschluss sowohl aus wirtschaftlichen als auch aus ökologischen Gründen erhebliche Nachteile mit sich brächte. Diese Anschlussleitung wäre ca. 34 km länger und damit erheblich teurer. Außerdem wären der Eingriff in Natur und Landschaft deutlich intensiver als bei dem gewählten Anschluss, da unter anderem die Donau mit ihren schützenswerten Lebensräumen (FFH- und Vogelschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, etc.) gekreuzt und die Leitungstrasse teilweise innerhalb bzw. parallel der schützenswerten Donau-Auen verlaufen würde.

Aufgrund der deutlich größeren Entfernung alternativer Anschlussmöglichkeiten an das überörtliche Gastransportnetz zum Gasturbinenkraftwerk als der beantragte Anschluss und den mit diesen Anschlüssen einhergehenden negativen ökologischen Auswirkungen sowie den damit verbundenen erheblichen Mehrkosten drängen sich keine großräumigen Trassenalternativen auf. Dies gilt sowohl für die nördliche Anschlussmöglichkeit an das Gastransportnetz der terranets bw GmbH als auch hinsichtlich eines Anschlusses an das Gastransportnetz der bayernets GmbH nördlich von Leipheim. Darüber hinausgehende ernsthaft in Betracht kommende großräumige Trassenalternativen sind nicht ersichtlich.

3.3.2.3. Kleinräumige Trassenalternativen

Für den Anschluss des Gasturbinenkraftwerks Leipheim an die CEL- Gashochdruckleitung der bayernets GmbH wurde seitens der Vorhabenträgerin im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens eine Machbarkeitsstudie an das Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR in Auftrag gegeben. In der Machbarkeitsstudie werden verschiedene Anschlusspunkte an das überörtliche Gastransportnetz der bayernets GmbH untersucht sowie diverse Trassenvarianten ermittelt.

Die möglichen Anbindepunkte wurden mit der bayernets GmbH abgestimmt. Dabei kamen grundsätzlich zwei Anbindepunkte am Ferngasleitungsnetz der bayernets GmbH in Betracht: Der im Rahmen der Planfeststellung beantragte Anbindepunkt 1 nördlich von Rieden an der Kötz in einer Ackerfläche direkt neben einem Wirtschaftsweg und der davon in nordöstlicher Richtung gelegene Anbindepunkt 2 südlich von Kötz an der Kreisstraße GZ 4.

Insbesondere unter den Gesichtspunkten der Leitungslänge, der Inanspruchnahme von Grundstücken, der Betroffenheit von Schutzgütern, der möglichen Bündelung des Verlaufs der neu geplanten Leitung mit vorhandenen Leitungen, der erforderlichen Querungen bestehender Bauwerke und der Kreuzungen von Fremdleitungen sowie der Parallelführung mit vorhandenen Wegen und Straßen wurden verschiedene kleinräumige Trassenalternativen sowohl im Norden zwischen dem Standort des Gasturbinenkraftwerks und der geplanten Schaltanlage auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 1748, 1749 und 1750, Gemarkung Bubesheim, als auch im Süden, von der Schaltanlage ausgehend bis zur CEL-Gashochdruckleitung der bayernets GmbH, untersucht. Dabei wurde auch der Verlauf der im Parallelverfahren zur Genehmigung beantragten 380 kV-Stromanschlussleitung des Gasturbinenkraftwerks berücksichtigt. Im nördlichen Abschnitt wurden vier Varianten geprüft, die ihren Ausgangspunkt am Standort des Gasturbinenkraftwerks nehmen und anschließend in unterschiedlicher Ausführung und Länge verlaufen, aber immer in etwa parallel verschoben zur gewählten Trasse bis zum Wirtschaftsweg, dem sie alle bis zur Schaltanlage in Parallelführung mit der Leitung Aalen – Unterpfaffenhofen der Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH folgen. Im südlichen Bereich nach der Schaltanlage wurde unter der Variante Süd 1 ein Anschluss am Anbindepunkt 1 der CEL-Gashochdruckleitung der bayernets GmbH nördlich von Rieden an der Kötz auf dem Grundstück Fl.-Nr. 666 Gemarkung Rieden an der Kötz, untersucht. Mit den Varianten Süd 2a und Süd 2b wurde der Anschluss am Anbindepunkt 2 der Gashochdruckleitung südlich von Kötz an der Kreisstraße GZ 4 näher geprüft.

Nach einem Vergleich der untersuchten Varianten mittels eines Bewertungssystems durch Vergabe von Punkten unter Berücksichtigung der Schutzgüter Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser und Kultur- und Sachgüter sowie unter Beachtung der geringsten bautechnischen Hindernisse, der Bündelungsmöglichkeiten mit anderen Leitungen sowie der jeweiligen Grundstücksbetroffenheiten hat sich zunächst die Kombination der Varianten Nord 1 und Süd 1 als vorzugswürdig erwiesen. Die Vorzugstrasse wurde den Teilnehmern am Termin der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung am 06.03.2017 vorgestellt. Aufgrund der Anregungen der ortskundigen Anwesenden wurde diese Trassenvariante nochmals überarbeitet und weiter optimiert. Die so entwickelte Trassenführung, die einer Kombination der Varianten Nord 4 und Süd 1 entspricht, ist Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

3.3.2.4. Verfahrensgegenständliche Trasse

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurde bei der Entwicklung der Trasse allen zu berücksichtigenden Gesichtspunkten in ausreichendem Maß Rechnung getragen, wobei insbesondere auch die Anregungen der Betroffenen vor Ort einbezogen wurden.

Eine andere, sich aufdrängende Trassenalternative großräumiger oder kleinräumiger Art ist im Ergebnis für die Regierung von Schwaben nicht erkennbar.

Die verfahrensgegenständliche Trasse stellt sich deshalb nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde als vorzugswürdige Alternative dar. Die Bewertung der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, insbesondere der für den Anschluss erforderlichen vorhandenen CEL- Gashochdruckleitung der bayernets GmbH nördlich von Rieden an der Kötzt, sowie der technischen und wirtschaftlichen Aspekte führt dazu, dass sich die verfahrensgegenständliche Trassenführung als vorzugswürdig

gegenüber den sonstigen in Frage kommenden Planungsalternativen erweist.

Die verfahrensgegenständliche Trasse stellt die annähernd kürzeste Verbindung zwischen den bestehenden Fixpunkten und die technisch und wirtschaftlich sinnvollste Lösung dar. Dem Grundsatz der Bündelung mit vorhandenen Leitungstrassen wurde Rechnung getragen. Sowohl bautechnisch als auch im Hinblick auf die Eingriffe in Schutzgüter ist die beantragte Trasse vorzuziehen. Die Trasse verläuft, soweit möglich angelehnt an bestehende Wegeverbindungen, weitestgehend auf landwirtschaftlich genutzten Flächen weitab bebauter Grundstücke. Mit den meisten Eigentümern konnten bereits Vereinbarungen über die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke abgeschlossen werden. Sie ist zudem mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

3.3.3. Kommunale Belange

Belange des Landkreises Günzburg, der Stadt Leipheim, der Stadt Ichenhausen, sowie der Gemeinden Kötz und Bubesheim sprechen nicht gegen das Vorhaben.

Das Landratsamt Günzburg nahm mit Schreiben 03.07.2018 hinsichtlich des Aufgabenbereichs des **Landkreises Günzburg** zu dem geplanten Vorhaben Stellung und machte keine Einwendungen geltend. Von dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben werden die Kreisstraße GZ 4 Bubesheim-Leipheim und die Kreisstraße GZ 5 Schneckenhofen-Großkötz gekreuzt sowie Flächen vorübergehend für Bauarbeiten in Anspruch genommen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter B.II.3.2.6 verwiesen.

Die **Stadt Leipheim** hat im Rückleitungsschreiben vom 02.08.2018 keine Bedenken gegen den Plan erhoben.

Die **Stadt Ichenhausen** hat sich mit Schreiben vom 16.05.2018 hinsichtlich der auf Fl.-Nr. 666 Gemarkung Rieden an der Kötz geplanten Molchstation geäußert und mitgeteilt, dass sich südöstlich der Molchstation im Bebauungsplan „Westlich des Hühleweges“ ausgewiesene Wohnbebauung befinde und dass der Bebauungsplan auch die Fortführung des Baugebietes in Richtung Westen ermögliche. Da die Molchstation in unmittelbarer Nähe zum künftigen Wohngebiet liegt, fordert die Stadt Ichenhausen, die geplante Eingrünung der Molchstation so auszuführen, dass ein ausreichend hoher Sichtschutz vorliegt. Dieser sollte so ausgestaltet sein, dass er die Molchstation nach deren Fertigstellung von Beginn an in gesamter Höhe überragt. Die Stadt Ichenhausen hat ihrer Stellungnahme ein Schreiben der Vorhabenträgerin vom 06.03.2018 beigefügt, in welchem diese die Einhaltung der o.g. Forderung der Stadt Ichenhausen bestätigt.

In der tabellarischen Stellungnahme vom 15.10.2018 verweist die Vorhabenträgerin auf Plan 2017-09-07/Anlage 2 LBP, in dem die Grünplanung der Molchstation dargestellt ist (Anlage zum landschaftspflegerischen Begleitplan „Grünplanung und Kompensationsflächen der Molchstation“ Tektur, Teil B Nr. 2 der Antragsunterlagen). Zudem wird unter Bezugnahme auf eine mit der Stadt Ichenhausen abgeschlossene Vereinbarung nochmals bestätigt, dass die Eingrünung der Molchstation dergestalt erfolgen soll, dass ein ausreichender Sichtschutz für die technischen Komponenten aus Sicht des Baugebiets vorliegt.

Nachdem die Vorhabenträgerin die Einhaltung der Forderung der Stadt Ichenhausen vollumfänglich zugesichert hat und die Zusicherung nach Abschnitt A.IV dieses Planfeststellungsbeschlusses bindend ist, ist die Anordnung diesbezüglicher Nebenbestimmungen nicht erforderlich.

Die **Gemeinde Kötz** erhob im Rückleitungsschreiben der Verwaltungsgemeinschaft Kötz vom 17.07.2018 keine Bedenken gegen das Vorhaben. Ausweislich des diesem Schreiben beigefügten Beschlusses des Gemeinderates Bubesheim vom 14.05.2018 werden auch seitens der **Gemeinde Bubesheim** keine Einwände gegen

den Anschluss des Gasturbinenkraftwerks Leipheim an das Gas-transportnetz der bayernets GmbH erhoben.

3.3.4. Belange der öffentlichen Sicherheit

Da das Vorhaben den Anforderungen des § 49 Abs.1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG sowie der Gashochdruckleitungsverordnung an die technische Sicherheit einer Gashochdruckleitung entspricht, entwickeln die Belange der öffentlichen Sicherheit, insbesondere das als äußerst gering eingestufte Restrisiko, kein solches Gewicht, dass sie die positiven Aspekte der Planung aufwiegen könnten.

3.3.5. Belange des Immissionsschutzes

Den im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigenden Belangen des Immissionsschutzes kommt kein derartiges Gewicht zu, dass sie die für das geplante Vorhaben sprechenden Belange überwiegen. Die Planung erweist sich auch in Bezug auf die Belange des Immissionsschutzes als ausgewogen. Aufgrund der großen Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung unterschreitet das Vorhaben in der Bauphase die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen - vom 19. August 1970 deutlich. Der Betrieb der Leitung selbst verursacht - mit Ausnahme der an den Molchstationen ca. alle zehn Jahre für einen kurzen Zeitraum stattfindenden Ausblasevorgänge - keine Geräuschemissionen.

Insgesamt haben die Belange des Immissionsschutzes kein solches Gewicht, dass sie gegen die Planung sprechen könnten.

3.3.6. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Ebenso überwiegt der vorliegende Eingriff in Natur und Landschaft, der im Hinblick auf § 1 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen ist, nicht die für das planfestgestellte Vorhaben sprechenden gewichtigen Versorgungsinteressen.

Nach § 1 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG sollen Energieleitungen und ähnliche Vorhaben landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Die verfahrensgegenständliche Gasleitung zur Versorgung des Gasturbinenkraftwerks Leipheim greift zwar in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild ein. Die Trassierung orientiert sich am bestehenden Wegenetz und an bereits vorhandenen Versorgungsleitungen. Außerdem wird die Leitung mit der ebenfalls für den Betrieb des Gasturbinenkraftwerks erforderlichen 380-kV-Stromleitung gebündelt, um den Eingriff aufgrund sich überlagernder Schutzstreifen beider Trassen weiter zu minimieren. Der Eingriff betrifft überwiegend den Zeitraum der Bauausführung. Lediglich durch die Errichtung der Molchstation im Bereich Kötz, ergeben sich dauerhafte Beeinträchtigungen. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen vollständig kompensiert. Insgesamt entwickeln die Belange des Eingriffs in Natur und Landschaft kein überwiegendes Gewicht, das die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen und deren Ausgewogenheit als Ganzes in Frage zu stellen vermag.

3.3.7. Belange des Bodenschutzes und der Abfallentsorgung; Umgang mit Kampfmitteln

Das Vorhaben wahrt die Belange des Bodenschutzes und der Abfallentsorgung.

Bodenschutz

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sind bei Beachtung und Einhaltung entsprechender Schutz- und Vorsorgemaßnahmen während des Baus und Betriebs der verfahrensgegenständlichen Gasleitung nicht zu besorgen. Nach der Regelung des § 4 Abs. 1 BBodSchG haben sich die Vorhabenträgerin und die von ihr Beauftragten bei der Errichtung der Leitung so zu verhalten, dass schädliche Bo-

denveränderungen nicht hervorgerufen werden. Schädliche Bodenveränderungen sind gem. § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Die mit der Verlegung der unterirdischen Gasleitung einhergehenden erheblichen Eingriffe in den Boden (insbes. Bodenaushub, Zwischenlagerung, Wiederverfüllung, Verdichtungen) bewirken die Zerstörung des natürlichen Bodengefüges und führen zu Veränderungen der Bodenkörnungsstruktur. Das Vorhaben greift somit erheblich in die natürlichen Funktionen des Bodens i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG ein. Gleichzeitig erfüllt es als unterirdische Gasversorgungsleitung für ein Kraftwerk die Nutzungsfunktion gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 d) BBodSchG. Beide Funktionen stehen nebeneinander, der Bau einer Versorgungsleitung führt zwangsläufig zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen. Dies heißt aber nicht, dass die Bodenveränderung damit automatisch „schädlich“ i.S.d. § 2 Abs. 3 BBodSchG ist. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage B 2 der Antragsunterlagen) sind die Maßnahmen V8 bis V13 sowie M2 bis M8 vorgesehen, mit denen schädliche Bodenveränderungen ausgeschlossen bzw. vermindert werden sollen. Zusätzlich wurden in Umsetzung der gesetzlichen Regelungen zum Schutz des Bodens Nebenbestimmungen unter A.V.2 festgesetzt. Bei Beachtung dieser Regelungen sowie der im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen sind schädliche Bodenveränderungen i.S.d. § 2 Abs. 3 BBodSchG auf Dauer nicht zu besorgen.

Weiterhin hat die Vorhabenträgerin mit E-Mail vom 05.04.2019 zugesichert, dass bei Planung, Bau, Errichtung und Betrieb der Gasversorgungsleitung sämtliche einschlägigen technischen Regelwerke und Vorschriften eingehalten worden sind bzw. werden. Hierzu zählt auch das DVGW G 451 (M) – Merkblatt „Bodenschutz bei Planung und Errichtung von Gastransportleitungen“. Das DVGW – Merkblatt ist eine technische Regel der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. Bei Einhaltung dieser Regel wird nach § 49 Abs. 2 EnWG die Einhaltung der allgemein

anerkannten Regeln der Technik vermutet. Die Zusicherung ist gemäß Abschnitt A.IV dieses Planfeststellungsbeschlusses für die Vorhabenträgerin bindend.

Altlasten, Kampfmittel

Nach der Stellungnahme des Sachgebietes Technischer Umweltschutz vom 25.05.2018 befinden sich im Bereich des verfahrensgegenständlichen Vorhabens laut den Daten des Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystems (ABuDIS) keine Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen.

Das Landratsamt Günzburg hat diesbezüglich im Schreiben vom 03.07.2018 angemerkt, dass dem insoweit zugestimmt werden kann, als das Gelände außerhalb des ehemaligen Militärflugplatzes betroffen ist. Nach den weiteren Ausführungen des Landratsamtes Günzburg fällt der nördlich gelegene Leitungsbereich (Bereich innerhalb des ehemaligen Militärflugplatzes) aber in die im Altlastkataster unter Kataster-Nummer 77400816 eingetragene militärische Altlastverdachtsfläche „Flugplatz Leipheim - Gesamtfläche“. Der Bereich des ehemaligen Militärflugplatzes Leipheim diente vielen Nutzern und Nutzungen, bei denen auch mit erheblichen Mengen von gefährlichen und umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde. Im Zweiten Weltkrieg ist der Bereich schwer bombardiert worden. Bei Aushubarbeiten können Verunreinigungen des Bodens zutage treten. Auch mit Kampfmittelfunden kann gerechnet werden.

Die Mitteilungspflicht beim Vorliegen konkreter Anhaltspunkte einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast (A.V.2.7) beruht auf Art. 1 des Bayerischen Bodenschutzgesetzes (BayBodSchG).

Das nähere Umfeld südlich des ehemaligen Militärflugplatzes war zu Kriegszeiten ebenfalls militärisch genutzt worden. Auch wenn hier kein konkreter Altlastverdacht bzw. ein Eintrag im Altlastkataster vorliegt, ist aus Sicht der unteren Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Günzburg zumindest im Bereich bis zur Bundesau-

tobahn BAB 8 eine Kampfmittelsondierung zwingend und eine Begleitung der Erdarbeiten durch einen Sachverständigen nach § 18 des Gesetzes zum Schutz des Bodens - BBodSchG - oder ein geeignetes Fachbüro zu empfehlen. Auch dort ist mit Kampfmittelfunden grundsätzlich zu rechnen.

Der Umgang mit Kampfmitteln unterfällt nicht den Regelungen des Bodenschutzrechts, sondern richtet sich nach Sicherheitsrecht (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 BBodSchG). Das Landratsamt Günzburg hat darauf hingewiesen, dass die Verantwortung für Gefährdungen durch Kampfmittel bei Baumaßnahmen bei dem Bauherrn und den ausführenden Firmen liegt; diese haben auch einem Verdacht auf möglicherweise vorhandene Kampfmittel nachzugehen und die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern „Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel“ vom 15. April 2010 (Az.: ID4-2135.12-9; AllMBl. S. 136) enthält diesbezüglich einschlägige Hinweise, Informationen und Verhaltensregeln, die zu beachten sind. Durch die Nebenbestimmungen unter A.V.2.11 und 2.12 wird sichergestellt, dass bei einem Verdacht auf Kampfmittel regelkonform gehandelt wird und insbesondere die zuständigen Behörden informiert sowie die für die öffentliche Sicherheit erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden.

Abfallwirtschaft

Seitens der Abfallwirtschaft wurden gegen den Bau und den Betrieb der Gashochdruckleitung keine Bedenken vorgetragen.

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen beruhen auf den Vorschriften des KrWG. Erdaushub ist Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG. Entsprechend den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft sind Abfälle gemäß § 6 KrWG in erster Linie zu vermeiden und, soweit dies nicht möglich ist, zu verwerten. Gemäß § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dies ist dann der Fall, wenn die Verwertung im Einklang mit

den Vorschriften des KrWG sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn nach Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigung und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind und insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt. Hierzu sind die anfallenden Abfälle entsprechend ihres Schadstoffgehaltes zu untersuchen. Bei der Verwertung der Abfälle sind je nach deren Verwendungszweck die technischen Regeln der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ zu beachten. Die Einhaltung dieser Regelungen sichert die ordnungsgemäße Verwertung der anfallenden Abfälle ab (Auflagen A.V.2.8 und 2.10).

3.3.8. Belange der Landwirtschaft

Das planfestgestellte Vorhaben ist auch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner landwirtschaftlicher Betriebe. Insgesamt ist die Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange auf ein unvermeidbares Mindestmaß beschränkt. Die verbleibenden Beeinträchtigungen der Belange der Landwirtschaft sind nach Abwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange hinnehmbar. Die Belange der Landwirtschaft überwiegen im Ergebnis nicht die für die Realisierung des Vorhabens sprechenden Argumente und stellen die Ausgewogenheit der verfahrensgegenständlichen Planung nicht in Frage.

Das Vorhaben beansprucht Flächen, die überwiegend als Ackerflächen landwirtschaftlich genutzt werden. Durch die Verlegung der Gashochdruckleitung, die Errichtung der Molchstation bei Rieden an der Kötz, die Einrichtung des Rohrlagerplatzes, die während der Bauphase benötigten Arbeits- und Lagerflächen sowie die erforderlichen Zufahrten und die dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen für einen Schutzstreifen sind zwar landwirtschaftliche Flächen in erheblichem Umfang betroffen. Die Möglichkeit der landwirtschaft-

lichen Nutzung bleibt aber mit Ausnahme der für die Molchstation in Rieden a.d. Kötz dauerhaft erforderlichen Fläche weitgehend ohne direkte Flächenreduzierung oder Flächenzerschneidung erhalten. Die für die Verlegung der Gasleitung sowie für Zuwegungen und Baustellenflächen beanspruchten Grundstücke führen lediglich zur vorübergehenden Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Auf diesen landwirtschaftlichen Flächen entstehen keine wesentlichen Bewirtschaftungshindernisse. Die Schutzstreifenfläche mit einer Breite von insgesamt zehn Metern ist zwar von tief wurzelnden Gehölzen frei zu halten, kann aber als landwirtschaftlich nutzbare Fläche weiterhin mit landwirtschaftlichen Maschinen bewirtschaftet werden.

Die durch das Vorhaben verursachten wirtschaftlichen Beeinträchtigungen der Landwirte sind durch die Vorhabenträgerin auf privatrechtlicher Basis auszugleichen. Diesbezüglich wurde eine Rahmenvereinbarung mit dem Bayerischen Bauernverband abgeschlossen.

Eine Inanspruchnahme hochwertiger nutzbarer landwirtschaftlicher Flächen als naturschutzrechtliche Kompensationsflächen erfolgt nicht, der Ausgleich findet auf einem Grundstück im Bereich der im Parallelverfahren zur Genehmigung beantragten Schaltanlage statt, an welcher Stelle u.a. sog. Missformen neu gestaltet werden. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen CEF 1 und CEF 2 zum Schutz der Feldlerche (Anlage von Lerchenfenstern und Anlage von Blüh- und Brachestreifen) sind nur für einen begrenzten Zeitraum im Zusammenhang mit der Baumaßnahme erforderlich und beeinträchtigen die landwirtschaftliche Nutzung der hierfür beanspruchten Flächen nicht dauerhaft.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg (A-ELF) hat in seiner Stellungnahme vom 11.07.2018 zum ursprünglichen Antrag bemängelt, dass die Verlegungstiefe der neuen Gasleitung nur 1,20 m OK beträgt und forderte eine Verlegung der Gasleitung in 1,50 m OK Tiefe (analog der Stromleitungen), um die

Gefahr einer Beschädigung der Leitung bei tiefenlockernden Arbeiten deutlich zu reduzieren. Die Vorhabenträgerin hat der Forderung des AELF entsprochen und im Tekturantrag vom 15.05.2019 die Verlegungstiefe der Gashochdruckleitung in 1,50 m ab GOK beantragt.

Weiterhin forderte das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg in seiner Stellungnahme vom 11.07.2018, dass die für die Bauausführung benutzten Feldwege nach Abschluss der Maßnahmen wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen sind. Die Vorhabenträgerin hat dies in der tabellarischen Stellungnahme vom 15.10.2018 zugesichert. Die Zusicherung ist gemäß Abschnitt A.IV dieses Planfeststellungsbeschlusses für die Vorhabenträgerin bindend. Die Anordnung diesbezüglicher Nebenbestimmungen ist daher nicht erforderlich.

Der Bayerische Bauernverband – Geschäftsstelle Günzburg/Neu-Ulm hat mit Schreiben vom 16.07.2018 zu dem beantragten Vorhaben Stellung genommen und ebenfalls eine Mindestüberdeckung der Gasleitung von 1,50 Metern aus vergleichbaren Gründen wie das AELF, gefordert. Mit dem Tekturantrag vom 15.05.2019 ist die Vorhabenträgerin dieser Forderung in vollem Umfang nachgekommen.

Der Bayerische Bauernverband bittet weiterhin um frühzeitige (mindestens sechs Monate im Voraus) Mitteilung des Baubeginns gegenüber den betroffenen Grundstückseigentümern und Pächtern. Die Vorhabenträgerin hat dies in der Stellungnahme vom 15.10.2018 zugesagt.

Weiterhin fordert der Bayerische Bauernverband die Vorhabenträgerin zu verpflichten, dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen frühzeitig vor der jeweiligen Mehrfachantragstellung flurstücksgenau mitzuteilen. Sollte es aufgrund fehlerhafter Angaben

der Vorhabenträgerin zu Sanktionen gegenüber betroffenen Landwirten kommen, sind aus Sicht des Bauernverbandes die Verluste durch die Vorhabenträgerin zu entschädigen. Die Vorhabenträgerin verweist hinsichtlich der konkreten Inanspruchnahme von Flurstücken auf die dem Planfeststellungsantrag zugrundeliegenden Pläne und bietet den betroffenen Landwirten eine nochmalige Abstimmung der von der Bauausführung konkret betroffenen Flächen vor der Antragstellung beim AELF an. Im Übrigen sind Fragen der Entschädigung nicht im energiewirtschaftlichen Planfeststellungsverfahren, sondern in einem ggf. nachfolgenden Entschädigungsverfahren nach dem Bayerischen Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung (BayEG) zu klären.

Des Weiteren fordert der Bayerische Bauernverband darauf zu achten, dass das vorhandene Feldwegenetz durchgehend für Landwirte nutzbar bleibt. Wegequerungen sollten aus seiner Sicht in den Wintermonaten (November bis Februar) durchgeführt werden, wobei in diesem Zeitraum auf die Abfuhr von Zuckerrüben, die auf einer Feldmiete liegen, Rücksicht zu nehmen wäre. Die Vorhabenträgerin teilte diesbezüglich mit, dass Wegequerungen ausschließlich im Zeitraum zwischen November und Februar aus bautechnischer Sicht nicht realisierbar sind, da die Gesamtbaumaßnahme in der Regel zwischen März und Oktober durchgeführt werden soll, um z.B. Verdichtungen des Bodens usw. zu vermeiden. Das Queren eines Feldweges werde in der Regel innerhalb von 1 bis 2 Wochen abgeschlossen sein. Der Landwirt müsse in dieser Bauzeit Umwege zu seinen Feldern fahren. Die dadurch entstehenden Mehraufwendungen werden im Zuge der Entschädigung auf Nachweis durch die Vorhabenträgerin beglichen. Die Einschränkungen für die Landwirtschaft sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde unter diesen Maßgaben in dem kurzen Zeitraum einer Wegequerung im Hinblick auf die Bedeutung des Vorhabens hinzunehmen.

Der Bayerische Bauernverband regt den sorgsamen Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen, v.a. im Zusammenhang mit Ausgleichsmaßnahmen, an. Insbesondere wird die Anordnung von

sog. PIK-Maßnahmen (Produktions-Interne-Kompensation) gefordert.

Die Vorhabenträgerin weist in der tabellarischen Stellungnahme vom 15.10.2018 darauf hin, dass für den Ausgleich keine nutzbaren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden. Sämtliche Flächen seien in Besitz der Vorhabenträgerin. Hochwertige Böden werden für Ausgleichsmaßnahmen nicht in Anspruch genommen.

Die erforderliche Kompensation für die Errichtung der Gasleitung und der Molchstation bei Rieden a.d. Kötz einschließlich Zufahrtsweg sowie für die vorübergehend in der Bauphase in Anspruch genommenen wertvolleren Vegetationsstrukturen \geq vier Wertpunkte wird im Abschnitt B.II.3.2.4.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses im Einzelnen dargelegt. Als Ausgleichsfläche wird im Bereich östlich der geplanten Schaltanlage eine Ackerfläche in Säume und Staudenfluren umgewandelt. Diese Ausgleichsfläche stellt wichtige Habitatelemente für charakteristische und wertgebende Arten des landwirtschaftlich genutzten Offenlands (z.B. Feldvögel) dar und stärkt den lokalen Biotopverbund. Für die Bewertung der Eingriffe ist die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) anzuwenden. Der vorgenommene Ausgleich entspricht den Vorgaben des § 15 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 9 Abs. 3 BayKompV, wonach bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Als Ausgleichsfläche dient vorliegend ein Reststreifen des Grundstücks (sog. „Missformen“), das im parallel geführten Planfeststellungsverfahren zur Stromanbindung des Gasturbinenkraftwerks Leipheim für die Bebauung mit einer Schaltanlage vorgesehen ist. Nach § 8 Abs. 7 BayKompV sind Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorrangig auf geeigneten, einvernehmlich zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen zu verwirklichen. Nach Mitteilung der Vorhabenträgerin hat

sie sich die Inanspruchnahme der Ausgleichsfläche bereits rechtlich per Optionsvertrag gesichert.

3.3.9. Belange der Forstwirtschaft

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben ist mit den Belangen der Forstwirtschaft vereinbar. Diese überwiegen im Rahmen der Abwägung nicht die Belange, die für das Vorhaben sprechen.

Die für die Kreuzung des Waldsaums durch die verfahrensgegenständliche Gasleitung auf Fl.-Nr. 369/56 Gemarkung Bubesheim erforderliche Rodungserlaubnis ist Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses. Insofern wird auf die Ausführungen im Abschnitt B.II.3.2.8 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Für die Verlegung der Gas- und Stromleitung zur Anbindung des Gasturbinenkraftwerks Leipheim müssen zwar 0,14 ha Laubmischwald gerodet werden. Dem steht jedoch eine Aufforstung umfangreicher Waldflächen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 4 „Sondergebiet Energieerzeugung: Gas- oder Gas- und Dampfturbinenkraftwerk“ gegenüber. Zudem wird die Rodungsfläche nach der Bauphase begrünt, wenn auch unter Verzicht auf tiefwurzelnde Pflanzen. Die Sichtschutzfunktion des bestehenden Waldes (Abschirmung der nachgelagerten Industriefläche) wird damit zumindest ansatzweise wieder hergestellt. Waldrechtliche Hemmnisse gegen die Erteilung der für die Umsetzung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens erforderlichen Rodungserlaubnis bestehen nach der Stellungnahme des AELF Augsburg vom 11.07.2018 nicht. Weitere negativ betroffene Belange der Forstwirtschaft wurden weder vorgetragen noch sind sie sonst ersichtlich.

3.3.10. Belange des Denkmalschutzes

Belange des Denkmalschutzes sprechen nicht gegen die Realisierung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege legte mit Schreiben vom 05.09.2018 dar, dass sich im Trassenbereich keine Bau-

denkmäler befinden. Ebenso befinden sich in der durch das Vorhaben beanspruchten Fläche keine bekannten Bodendenkmäler. Allerdings sind in einem Teil der geplanten Trasse Hinweise auf Bodendenkmäler vorhanden. Die Vermutungsflächen wurden in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege im Einzelnen aufgelistet und sind der Vorhabenträgerin bekannt. Um die Bodendenkmäler frühzeitig zu sichern und um einen späteren Baustillstand zu verhindern, wurde seitens der Fachbehörde eine bauvorgreifende Untersuchung der Trasse mithilfe eines Sondierstreifens innerhalb der Vermutungsflächen gefordert. Die Vorhabenträgerin hat dem in der tabellarischen Stellungnahme vom 15.10.2018 grundsätzlich zugestimmt und auf eine noch abzuschließende Vereinbarung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege verwiesen, in welcher die Vertragsparteien beabsichtigten, die Details der bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen festzulegen.

Mit E-Mail vom 03.06.2019 hat die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vom 21.05.2019/23.05.2019 zur bodendenkmalpflegerischen Begleitung der Errichtung der Gas- und Stromanschlussleitung GKL übersandt, in welcher die Einzelheiten der zu treffenden archäologischen Maßnahmen enthalten sind. Insbesondere sind hier die baubegleitend durchzuführenden archäologischen Untersuchungen (bauvorbereitende Maßnahmen, baubegleitende Untersuchungen, Ausgrabungen), Dokumentationspflichten und fachliche Begleitung, die Kostentragungspflicht durch die Vorhabenträgerin sowie sonstige Rechte und Pflichten geregelt. Der Vereinbarung sind eine planerische Darstellung der Vermutungsflächen im Trassenbereich, Darstellungen zur terminlichen Abfolge von Grabungsarbeiten im Trassenverlauf, Regelquerschnittszeichnungen sowie eine Aufgabenbeschreibung für den mit der fachlichen Begleitung zu beauftragenden Geoarchäologen/Geoarchäologin als Anlagen beigefügt. Die Vereinbarung ist entsprechend der Regelung unter Abschnitt A.V.4.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses umzusetzen. Damit wurde den Ein-

wendungen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege hinreichend Rechnung getragen.

Das Landratsamt Günzburg teilte in seiner Stellungnahme vom 03.07.2018 mit, dass von Seiten der Kreisheimatpflege mit den Planungen zum Gasanschluss des Gasturbinenkraftwerkes Leipheim Einverständnis besteht.

3.3.11. Belange der Wasserwirtschaft

Den Belangen der Wasserwirtschaft wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie den im Abschnitt A.V.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen und zusätzlichen Hinweisen hinreichend Rechnung getragen. Das Vorhaben tangiert kein Wasserschutzgebiet und kein festgesetztes oder vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet. Die Bauausführung ist zwar mit Auswirkungen auf das Grundwasser und ein oberirdisches Gewässer verbunden. Der Schutz des Grundwassers und des Bubesheimer Bachs ist jedoch durch die Anordnung der entsprechenden Nebenbestimmungen bzw. Hinweise im Abschnitt A.V.1 und 3 dieses Planfeststellungsbeschlusses gewahrt.

Insgesamt entfalten die Belange der Wasserwirtschaft im Rahmen der Abwägung daher kein entscheidendes Gewicht gegen das beantragte Vorhaben, um die Belange, die für das Vorhaben sprechen, zu überwiegen.

3.3.12. Eingriff in das Eigentum / Beeinträchtigung Rechte Dritter

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in das nach Art. 14 des Grundgesetzes geschützte Eigentum, dem in der planfeststellungsrechtlichen Abwägung besonderer Stellenwert zukommt, überwiegen nicht die hinter der Realisierung des Vorhabens stehenden gewichtigen Versorgungsinteressen. Im vorliegenden Fall sprechen für das Vorhaben gewichtige öffentliche Versorgungsinteressen, so dass auf die Inanspruchnahme bzw. Beeinträchtigung von Privatgrundstücken nicht verzichtet werden kann, ohne den

Planerfolg zu gefährden. Zum einen sind die Eingriffe in das Eigentum vorliegend zwingend erforderlich und auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Zum anderen werden die von der planfestgestellten Gasleitung betroffenen Grundstückseigentümer für die Inanspruchnahme der Flächen entschädigt.

Der Trassenverlauf wird durch Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten im Grundbuch zugunsten der Vorhabenträgerin für die erdverlegte Gasleitung und für den Schutzstreifen gesichert. Der Schutzstreifen dient der Vermeidung von Fremdeinflüssen auf die Leitung und ist für den Betrieb sowie für die Instandhaltung der Leitung erforderlich. Die Ermittlung der Schutzstreifenbreite und -fläche ist nicht zu beanstanden. Nach dem Arbeitsblatt DVGW G 463 (A) ist die Schutzstreifenbreite abhängig vom Leitungsdurchmesser. Bei der vorliegenden Erdgasleitung von DN 500 ist ein Schutzstreifen von zehn Metern (fünf Meter beidseitig der Leitungstrasse) vorgesehen. Die beantragte Breite des Schutzstreifens entspricht Ziffer 5.1.4 des DVGW - Regelwerks G 463 (A) und somit den Regeln der Technik. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Zudem ist der Schutzstreifen von Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Gashochdruckleitung beeinträchtigen kann, freizuhalten. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist im Schutzstreifen eine landwirtschaftliche Nutzung durch Ackerbau, wie er bisher überwiegend auf den beanspruchten Flächen betrieben wird, wieder uneingeschränkt möglich.

Während der Bauphase werden zudem landwirtschaftliche Flächen für den Arbeitsstreifen, für Zufahrten und für den Rohrlagerplatz temporär in Anspruch genommen. Auf dem Arbeitsstreifen werden Fahrbahnen eingerichtet, bewegte Bodenmassen zwischengelagert, der Rohrgraben erstellt sowie das noch nicht in den Graben abgesenkte Rohr abgelegt. Die Arbeitsstreifenbreite orientiert sich ebenfalls an den Vorgaben des DVGW - Regelwerks G 463. Sie wird abgeleitet von den für einen Leitungsdurchmesser von DN 500 baulichen Erfordernissen sowie den örtlichen Gegebenheiten. Zu berücksichtigen ist, dass sich aufgrund des parallelen Verlaufs der Gashochdruckleitung und des Erdkabels bis zur Schaltanlage

bei annähernd zeitgleicher Ausführung Synergieeffekte ergeben, die zu einer Überlappung der jeweils erforderlichen Arbeitsstreifen und damit zu einer geringeren Flächeninanspruchnahme führen können. Vorliegend wird eine Regelarbeitsstreifenbreite von 22,5 m im Feld und 17 m im Wald beansprucht. Nach Abschluss der Bauarbeiten können die temporär in Anspruch genommenen Flächen wieder uneingeschränkt bewirtschaftet werden. Die dadurch entstehenden wirtschaftlichen Beeinträchtigungen der Landwirte während der Bauausführung werden durch die Vorhabenträgerin auf privatrechtlicher Basis ausgeglichen. Da die Auswirkungen nur von temporärer Natur sind, sind diese mit Blick auf die Bedeutung des Vorhabens für das Allgemeinwohl hinzunehmen.

Die vom verfahrensgegenständlichen Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümer werden für die Inanspruchnahme ihrer Flächen entschädigt. Fragen der Entschädigung sind jedoch nicht im energierechtlichen Planfeststellungsverfahren zu behandeln. Art und Höhe der Entschädigung sind grundsätzlich in den Grunderwerbsverhandlungen, die die Vorhabenträgerin direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder ggf. im Entschädigungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren nach dem Bayerischen Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung (BayEG) zu regeln. Die Planfeststellung hat diesbezüglich sog. „enteignungsrechtliche Vorwirkung“. Die Entscheidung im Rahmen der Planfeststellung, ob das Vorhaben zulässig ist und wie es verwirklicht werden soll, ist in einem ggf. folgenden Enteignungsverfahren nach BayEG als bindend zugrunde zu legen (§ 45 Abs. 2 Satz 1 EnWG, Art. 28 BayEG). Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile. Sie können bei Meinungsverschiedenheiten im Entschädigungsverfahren außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens den Rechtsweg beschreiten.

3.3.13. Private Einwendungen

Gegen das beantragte Vorhaben haben vier Privatpersonen Einwendungen erhoben. Sämtliche privaten Einwendungsführer haben eine Verlegung der Gashochdruckleitung in 1,50 m Tiefe ge-

fordert. Dieselbe Forderung haben auch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg sowie der Bayerische Bauernverband – Geschäftsstelle Günzburg – Neu-Ulm erhoben. Mit Einreichung der Tekturunterlagen am 15.05.2019 ist die Vorhabenträgerin der Forderung vollumfänglich nachzukommen. Dadurch haben sich die diesbezüglichen Einwendungen erledigt.

Der Bewirtschafter der Fl.-Nrn. 517 und 546 Gemarkung Bubesheim befürchtete zudem Erschwernisse im Hinblick auf die Erschließung seines auf der Fl.-Nr. 546 Gemarkung Bubesheim geplanten Aussiedlungsstandortes mit einer Stromleitung. Für den Anschluss muss die Gashochdruckleitung gequert werden. Nach Abstimmung zwischen der Vorhabenträgerin und der für den Stromanschluss zuständigen LEW Verteilnetz GmbH (LVN) zur Lage, Überdeckung und Art der Ausführung wird von der Vorhabenträgerin auf deren Kosten im Rahmen der Baumaßnahme zur Querung der Gashochdruckleitung ein Kabelschutzrohr DN 126 für die Stromanschlussleitung des Aussiedlungsstandortes mit eingebaut. Die Vorhabenträgerin hat dies mit E-Mail vom 06.02.2019 an die Planfeststellungsbehörde zugesagt. Die Zusicherung ist gemäß Abschnitt A.IV dieses Planfeststellungsbeschlusses für die Vorhabenträgerin bindend. Die diesbezüglichen Unterlagen wurden dem Einwendungsführer übermittelt. Der Einwendungsführer hat daraufhin mit E-Mail vom 27.02.2019 seine Einwendungen zurückgenommen.

Der Eigentümer von Fl.-Nr. 1746 Gemarkung Bubesheim hat Beeinträchtigungen bei der Zuwegung zu seinem Grundstück während der Bauphase geltend gemacht und gefordert, dass zur Erntezeit sicherzustellen sei, dass die landwirtschaftlichen Wege für landwirtschaftliche Fahrzeuge ungehindert nutzbar sind. Allgemein wurde angeregt, die Bautätigkeiten im Bereich der Wirtschaftswege in den Zeiten vorzunehmen, in welchen die Nutzung dieser Wege von den Landwirten eher gering ist. Die Vorhabenträgerin hat in der tabellarischen Stellungnahme vom 15.10.2018 zugesagt, die ungehinderte Nutzung der Feldwege durch die Landwirte, soweit

möglich, sicherzustellen. Die Zeiträume der Öffnung einzelner Wege werde den Landwirten frühzeitig mitgeteilt, um Behinderungen für diese (z.B. durch Ernteabtransporte) auf ein Minimum zu reduzieren. Diese Zusicherung ist gemäß Abschnitt A.IV dieses Planfeststellungsbeschlusses für die Vorhabenträgerin bindend. Die Vorhabenträgerin hat im Hinblick auf nicht zu vermeidende Umwege für die Landwirtschaft auf eine entsprechende Entschädigung für Mehraufwendungen bei Nachweis vorhabenbedingter Bewirtschaftungsnachteile verwiesen. Die verbleibenden Beeinträchtigungen bei der Bewirtschaftung von Flächen sind nach Abwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange für die Landwirte hinnehmbar. Noch bestehende Nachteile werden durch eine Entschädigungszahlung ausgeglichen. Die vom Einwendungsführer vorgetragene Belange überwiegen im Ergebnis nicht die für die Realisierung des Vorhabens sprechenden Argumente und stellen die Ausgewogenheit der verfahrensgegenständlichen Planung nicht in Frage.

4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1, Art. 5 des Kostengesetzes (KG). Die Höhe der Genehmigungsgebühr bemisst sich nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG i. V. m. Tarif-Nr. 5.III.3/1.10.1 des Kostenverzeichnisses (KVz). Die Gebühr für Planfeststellungen nach dem EnWG bei Investitionskosten über 2,5 Mio. € bis 10 Mio. € beträgt hiernach 20.000 € zuzüglich 4 ‰ der 2,5 Mio. € übersteigenden Investitionskosten. Für die planfestgestellte Gasversorgungsleitung mit veranschlagten Investitionskosten in Höhe von 5,4 Mio. € wird deshalb ein Betrag von 31.600,00 € erhoben.

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Investition über 2,5 Mio. bis 10 Mio. €:	20.000,00 €
2.900.000 € x 0,004:	11.600,00 €
	31.600,00 €

Da die Vorhabenträgerin bereits einen Vorschuss in Höhe von 15.800,00 € auf die Gesamtgebühr geleistet hat, sind nunmehr lediglich weitere 15.800,00 € von ihr zu entrichten.

Die Auslagen werden nach Art. 10 Abs. 1 KG erhoben.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g :

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss können Sie **Klage erheben**. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,

Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,

Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

schriftlich oder **elektronisch** in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen (siehe Hinweise) Form** erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Beschluss in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen

Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§ 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO) sowie für bestimmte Personen und Organisationen (§ 67 Abs. 4 Satz 7 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der **Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)**.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit:

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG).

Augsburg, den 28.06.2019
Regierung von Schwaben

Birgit Fröhlich